

Das "Churrätische Reichsgutsurbar" innerhalb der Forschung des jungen Aegidius Tschudi

Autor(en): **Grüninger, Sebastian**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(2003)**

Heft 1

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-398805>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beiträge

Das «Churrätische Reichsgutsurbar» innerhalb der Forschung des jungen Aegidius Tschudi

Sebastian Grüninger

Ein frühmittelalterliches Güterverzeichnis in Tschudis Nachlass: Problemstellung und Forschungsstand

Im Codex 609 der Stiftsbibliothek St. Gallen, einem Band mit zahlreichen und inhaltlich sehr unterschiedlichen Schriften aus dem Nachlass des Aegidius Tschudi (1505 bis 1572) findet sich auf den Seiten 93 bis 105 die Abschrift eines Textes, der seit dem 19. Jahrhundert innerhalb der Frühmittelalterforschung auf grosses Interesse stösst.¹ Es handelt sich um urbariale Aufzeichnungen zum frühmittelalterlichen Churrätien,² um eine Kombination von Güteraufzählungen und Einkünfteverzeichnissen. Bereits G. Caro konnte plausibel machen, dass die Seitenüberschriften, welche dieses «Besitzertragsverzeichnis» (J. Kleindinst) dem Bistum Chur zuweisen, nicht dem ursprünglichen Text entstammen können, sondern höchstwahrscheinlich von Tschudi selbst eingefügt wurden.³

Ich gehe mit dem Gros der jüngeren Forschung aus verschiedenen Gründen davon aus, dass der Text aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts stammt und in den Rahmen der königlichen, möglicherweise der gräflichen Administration zu stellen ist – was auch immer man sich darunter vorzustellen hat. Die Forschung bezeichnet den Text daher als *Churrätisches Reichsurbar* oder häufiger als *Churrätisches Reichsgutsurbar* (in der Folge mit RU abgekürzt).

Nun ist jedoch weder eine inhaltliche Auswertung Gegenstand dieser Untersuchung, noch soll die komplexe und gewundene Diskussion um Zeitstellung, Autorschaft und herrschaftsgeschichtliche Zuordnung dieses einzig dank Tschudi überlieferten Textes erneut diskutiert werden.⁴ Vielmehr soll hier die Frage

nach der Zuverlässigkeit von Tschudis Abschrift im Mittelpunkt stehen. Da deren Vorlage leider spurlos verschwunden ist, kann sie nicht direkt überprüft werden. So soll die Problematik in dieser Untersuchung indirekt vor dem Hintergrund einer Beschäftigung mit Tschudis früher historisch-topographischer Sammel- und Forschungstätigkeit angegangen werden. Damit sind die folgenden Untersuchungen wohl nicht allein für die Erforschung der churrätischen Frühgeschichte von Bedeutung.

Die Frühmittelalterforschung hat die Qualität von Tschudis Urbarabschrift in der Vergangenheit kaum hinterfragt. Dies erstaunt insofern, als die Zuverlässigkeit des Chronisten und Humanisten Tschudi⁵ in Bezug auf den Umgang mit Quellenmaterial wiederholt und zum Teil mit guten Gründen in Zweifel gezogen wurde. Dies beispielsweise anlässlich der (Re-)Konstruktion seiner eigenen Familiengeschichte oder bezüglich seiner Auszüge aus dem auch original überlieferten Säckinger-Urbar.⁶ Im Fall des RU begnügt man sich in der Regel mit dem bereits von Caro 1907 angeführten Argument, Tschudi hätte zu dem Zeitpunkt, als er das RU abgeschrieben haben muss, nämlich vor der 1536 fertiggestellten Niederschrift seines Frühwerkes *Die uralte warhaftig Alpisch Rhetia* (Druck 1538), keinesfalls über genügende Erfahrungen verfügt, derart geschickt ein frühmittelalterliches Dokument zu fälschen.⁷ Tatsächlich kommt wohl eine vollständige Fälschung des Textes durch Tschudi kaum in Betracht. Das bereits von Caro aufgeworfene Problem seiner Vorlagentreue bleibt damit aber ungelöst.⁸

Die Tschudi-Forschung auf der anderen Seite wurde in den vergangenen Jahrzehnten weitgehend durch die Neuedition des *Chronicon Helveticum* bestimmt. Überlieferung und Benützung des frühmittelalterlichen Urbars waren wohl nicht zuletzt deshalb auch in diesem frühneuzeitlichen Forschungsfeld meines Wissens noch nie Gegenstand breiterer Untersuchungen. Demgegenüber nehmen die Kenntnisse über Tschudis Arbeitsweise und damit auch über seine Sammel- und Kopiertätigkeit momentan sprunghaft zu. Gerade die jüngsten Publikationen zu Tschudis Leben und Werk, insbesondere auch zu seinen Archivforschungen, im Rahmen des Abschlusses dieses Editionswerkes, liefern zahlreiche Anregungen und Hinweise zur Bewertung der Urbarabschrift.⁹

Wenn der momentan wohl beste Tschudi-Kenner, B. Stettler, gegenüber älteren Kritikern betont, dass man sich in vielen Fällen auf «Tschudi – verglichen mit anderen Werken des 16. Jh.s – erstaunlich gut verlassen» kann,¹⁰ so ist dies nicht allein auf eine

allgemeine Abkehr von rein rechtspositivistischen Be- und Verurteilungskriterien in Sachen Umgang mit Texten in vergangenen Jahrhunderten zurückzuführen (Stichwort «ehrbare Fälscher»¹¹). Vielmehr fehlen auch in Bezug auf die frühmittelalterliche Geschichte Churrätens die Beispiele für Tschudis intensive und selbst nach unserem modernen Wissenschaftsverständnis seriösen Bemühungen um die Quellengrundlage für seine historischen und landeskundlichen Arbeiten nicht; man denke etwa an die Transkription von lange verschollenen Marmorgrabsteinen aus Chur, an die teilweise in mehreren Versionen vorliegenden und häufig von der Hand des Tschudi-Gehilfen Franciscus Cervinus abgeschriebenen Urkunden aus dem bischöflichen Archiv von Chur, welche ebenfalls mit ihren Vorlagen verglichen werden können, oder an Tschudis akribische Abschrift fast des gesamten Verbrüderungsbuches von Pfäfers (*Liber viventium Fabariensis*).¹² Wie steht es nun aber um die Präzision der Abschrift des RU?

Tschudi und Graubünden

Die Familie, in die Aegidius (Gill) Tschudi am 5. Februar 1505 im Hauptort des Landes Glarus hineingeboren wurde, war im Lauf des 15. Jahrhunderts zu einem der führenden Geschlechter dieses eidgenössischen Ortes aufgestiegen. Sie stellte zur Zeit von Tschudis Geburt bereits seit mehreren Generationen Landammänner und zählte sich zur Glarner «ehrbarkeit». Wie in allen ländlich geprägten eidgenössischen Orten pflegte diese politische und gesellschaftliche Elite an der Wende zur frühen Neuzeit ein adelsähnliches Standesbewusstsein und grenzte sich durch eine herrschaftliche Lebensweise von der bäuerlichen Mehrheit der Glarner Bevölkerung ab. Tschudi fühlte sich Zeit seines Lebens dieser Abkunft verpflichtet. Seine drei Frauen fand er innerhalb des gleichen Standes, seine zweite und dritte Ehe verbanden ihn mit der *Ehrbarkeit* von Schwyz und Uri. So kann es nicht erstaunen, dass Tschudi nach seiner schulischen Ausbildung unter anderem durch Zwingli, und nach einem kurzen Studienaufenthalt beim Glarner Humanisten Glarean in Basel, früh herrschaftliche und diplomatische Verpflichtungen für seinen Heimatort und bereits seit den 1530er Jahren auch für die Eidgenossenschaft übernahm: 1530 bis 1532 war er eidgenössischer Landvogt von Sargans, 1533 bis 1535 und wiederum 1549 bis 1551 von Baden. Danach bekleidete er neben anderen Tätigkeiten wiederholt das Amt des Glarner Gesandten an der eidgenössischen Tagsatzung. Von 1558 bis 1560, dem Zeitpunkt seines unfreiwilligen Rückzugs aus der Politik aufgrund seiner Rolle in den religiösen Auseinandersetzungen (Glarnerhandel oder sogenannter «Tschudikrieg»), bekleidete er das höchste Amt des Landammanns in seinem Land Glarus.

Bei all dem kann es nicht erstaunen, dass Tschudi und seine Familie immer wieder in Berührung mit den drei rätischen Bündnen kamen, die seit 1497/98 zugewandte Orte der Eidgenossenschaft waren. Bereits 1523 hatte sein älterer Bruder Ludwig Herrschaft und Schloss Ortenstein im Domleschg gekauft, die er allerdings nur vier Jahre in Besitz hielt. 1528 erwarb er stattdessen die Herrschaft Gräpplang bei Flums, welche bis zu diesem Zeitpunkt dem Bistum Chur gehört hatte. Aegidius selbst kam mit dem Churer Bistum zweifellos 1530 bis 1532 in Berührung, als er als Landvogt von Sargans massgeblich daran beteiligt war, das von der Reformation stark betroffene Sarganserland in den alten Glauben und damit in die römische Kirche zurückzuführen. Kontakte zum damals amtierenden, aber seit 1524 im Exil im Vinschgau lebenden Bischof Paul Ziegler sind allerdings nicht bekannt. Briefwechsel und persönliche

Begegnungen belegen demgegenüber ein Vertrauensverhältnis zu Bischof Thomas Planta. 1551 setzte sich Tschudi im Namen der Eidgenossenschaft in Rom für den von Denunzianten belasteten Bischof ein.

Die Kontakte Tschudis zu Graubünden sind aber neben diesen politischen Tätigkeiten insbesondere auch auf seine Forschungsinteressen zurückzuführen. Bereits 1524, nach einem Aufenthalt in französischen Solddiensten in Oberitalien, unternahm er eine Alpenwanderung, die ihn nach Graubünden führte. Dabei dürfte sich die Idee einer historisch-landeskundlichen Beschreibung Rätiens entwickelt haben, die er nach eigenen Angaben seit den späten 1520er Jahren in die Tat umzusetzen begann. Für seine Zeit als Landvogt von Sargans (1530 bis 1532) sind Kontakte zum Churer Domkapitel und dessen Archiv nachweisbar. Allerdings dürfte Tschudis Archivzugang zu diesem Zeitpunkt noch beschränkt gewesen sein, wie eine entsprechende Aussage des Bündner Reformators Johannes Commander, insbesondere aber die spärliche Verwendung von Churer Urkunden in der 1538 publizierte Fröhschrift *Rhetia* vermuten lassen. Auch Tschudis Gehilfe Franciscus Cervinus hatte früh Zugang zu Churer Quellenbeständen.

Auch in den folgenden Jahrzehnten brechen Tschudis Kontakte zum Churer Archiv nicht ab. So zeigen seine umfangreichen jüngeren Materialsammlungen, aber auch seine Kapitel über Rätien in der kurz vor seinem Tod im Jahr 1572 fertiggestellten *Gallia comata*, dass er seit der Abfassung der *Rhetia* seine Quellen und Kenntnisse stark erweitern konnte.

Gerne wurde Tschudi aufgrund seiner für die damalige Zeit aussergewöhnlichen Fertigkeit im Umgang mit Archivmaterial, aufgrund seines grossen Wissens in historischen und rechtlichen Belangen sowie dank seiner praktischen Erfahrung in Politik und Diplomatie als Schiedsrichter herangezogen. So leitete er 1560 eine Untersuchung im Streit um Grenzziehung und Alpnutzung am Lukmanierpass zwischen dem Kloster Disentis und den von Uri abhängigen Bewohnern von Quinto in der Leventina. Das 30 Seiten starke, von Tschudi selbst redigierte Gutachten fiel zugunsten der Tessiner und Urner aus. Dies wurde Tschudi von der Bündner Geschichtsschreibung bis ins 20. Jahrhundert hinein zum Teil übel genommen. Ebenso die Tatsache, dass er wenige Jahre zuvor als Anwalt der eidgenössischen Orte vergeblich versucht hatte, die Herrschaft Haldenstein der eidgenössischen Grafschaft Sargans zuzuschlagen. Neuere, stärker die Möglichkeiten und den Geist seiner Zeit berücksichtigende Urteile über Tschudis Entscheidungen, Forschungen und Tätigkeiten fallen dagegen milder aus.

Auf jeden Fall macht gerade die fruchtbare Verbindung von intensiver historisch-landeskundlicher Forschung einerseits mit vielfältigen politischen Tätigkeiten andererseits Tschudi bis heute zu einer zentralen Figur für die Erforschung der Vergangenheit Graubündens.

Historiograph und Verwaltungsmann: Die Benützung des Urbars durch Tschudi

Das RU findet sich, wie erwähnt, auf insgesamt 13 Seiten im Codex 609 der Stiftsbibliothek St. Gallen. Dieser besteht aus verschiedensten Schriften des umfangreichen Tschudi-Nachlasses, von dessen eigenen (wie das RU) und von anderen Händen geschrieben.¹³ Der Text ist somit eigentlich als Einzelstück, zumindest jedenfalls nicht in einer geschlossen angelegten Materialsammlung überliefert, wie sie beispielsweise die sogenannten *Kollektaneen* darstellen. Demgegenüber lässt er sich eindeutig mit anderen Texten in ein und denselben Gebrauchszusammenhang

stellen. Eindeutig trifft dies auf ein Kollektenverzeichnis des Bistums Chur aus demselben Codex 609 zu, auf das noch näher einzugehen ist. Hinweise auf gemeinsame beziehungsweise zumindest zeitgleiche Verwendung mit dem RU finden sich auch bezüglich Tschudis Abschrift des *Liber viventium Fabariensis*. Auch darauf ist später zurückzukommen. Bedeutsam ist natürlich vor allem die ausgiebige Rezeption des RU in seiner damals vielbeachteten Frühschrift *Die uralt warhafftig Alpisch Rhetia*, fertiggestellt 1536, 1538 gleichzeitig in Deutsch und in lateinischer Übersetzung des Kosmographen Sebastian Münster erschienen.¹⁴ Anhand dieser Rezeption ist nicht nur ein Terminus ante quem für die Urbarabschrift gegeben, sondern zweifellos auch Tschudis Hauptinteresse an dem Urbar: sein beträchtlicher Fundus an offensichtlich sehr alten, zumeist romanischen Ortsnamen.

Demgegenüber gibt es nur wenige Anhaltspunkte dafür, dass sich Tschudi für die eigentlichen Inhalte, die zahlreichen Besitz- und Rechtstitel des Dokuments interessiert hätte. Einige wenige deutsche Glossen von lateinischen Termini in der Urbarabschrift könnten immerhin in diese Richtung weisen. Interessanterweise betreffen sie alle Objekte innerhalb Tschudis zeitweiligem Wirkungsbereich, der Herrschaft Sargans. Dies ist nicht nur deshalb bedeutsam, weil sich ein Teil dieser Begriffe in einem deutsch-lateinischen Glossar wiederfindet, welches Tschudi seiner Abschrift des *Liber viventium Fabariensis* voranstellte,¹⁵ sondern weil damit zweifellos der Terminus ante für die Urbarabschrift von 1536 (Fertigstellung der *Rhetia*) in Tschudis Amtszeit als eidgenössischer Landvogt in Sargans, das heisst in die Jahre 1530 bis 1532, vorverlegt werden kann.

Im Herbst 1531, nach der Schlacht bei Kappel, stellte der altgläubige Landvogt bekanntlich das durch die Reformation gefährdete Kloster Pfäfers wieder her, nachdem er dessen reformatorisch gesinnten Abt Johann Jakob Russinger, seinen Vetter, durch die Besetzung des Konvents gemassregelt hatte. Dadurch verschaffte sich Tschudi insbesondere auch freien Zugang zum Pfäferser Archiv.¹⁶ Kurz zuvor liess er überdies mit dem sogenannten «Schlafurbar» ein neues Verzeichnis der eidgenössischen Herrschaftsrechte und Einkünfte aus der Landvogtei Sargans erstellen.¹⁷ Möglich, dass ihn in diesem Kontext mehr als rein historiographische und geographische Neugier zur Beschäftigung mit dieser frühmittelalterlichen Wirtschafts- und Verwaltungsquelle trieb, die er selbst als Rodel des Bistums Chur betrachtete. Konkrete Hinweise für eine praktische Verwendung des RU in einem dieser Zusammenhänge sind aber keine bekannt.¹⁸



*Algidius Tschudi,
Glaronensis, A. 1571.*

Abb. 1:
Bekanntes Porträt von Tschudi aus Johannes Müller, *Merckwürdige Überbleibsel von Alterthümern an verschiedenen Orthen der Eydtenosschafft nach Originalien gezeichnet*, 8. Theil, Zürich 1777.

**Güterverzeichnisse, Ortsnamenslisten und
etymologische Konstruktionen:
Hinweise auf die Qualität der Urbarabschrift anhand
ihrer Rezeption in Tschudis «Rhetia»**

Tschudis Hauptinteresse am RU galt, wie erwähnt, zweifellos den unzähligen Ortsnamen des Dokuments. Neben dem Haupttext, das heisst den lateinischen Güter- und Abgabenlisten, glosierte er jeweils am Rand die Ortsnamen mit ihren damals modernen Bezeichnungen, sofern er sie auflösen konnte – und dies gelang ihm doch in erstaunlichem Mass.

Den grösseren Teil dieser Ortsnamen übernahm er schliesslich zusammen mit der Nennung der «ministeria», also der übergeordneten regionalen Verwaltungseinheiten des RU, in seine *Alpisch Rhetia*. Dabei liess er die Güteraufzählungen sowie die Personennamen weg, da es ihm explizit um «die alten namen [...] wie die vorzyten gebrucht» ging. Es entstand also eine eigentliche Ortsnamensliste, grob angelehnt an die Gliederung von Teilen des RU.¹⁹ Dass er in seine Urbarabschrift – anders als beim erwähnten Kollektenverzeichnis – trotzdem mehr als nur die Ortsnamen aufgenommen hat, ist ein erster Hinweis darauf, dass die Kopiertätigkeit noch nicht oder zumindest nicht allein von Tschudis späterem Verwendungszweck und von dem durch seine Schriften erschliessbaren Erkenntnisinteressen geleitet wurde.

Als Quelle für die Ortsnamensliste gibt er «des loblichen gestiffts Chur eltste Roedel» an.²⁰ An anderer Stelle sowie in seinem Spätwerk *Gallia comata*, wo er auf viele Nennungen erneut zurückgegriffen hat, spricht er teilweise auch von alten lateinischen «urbaria» und «Urber».²¹ Diese unterschied er von Urkunden, die er «Brief(f)», «Freyheit» oder «privilegium» nannte.²²

Nun bestehen zwischen Urbarabschrift und *Rhetia*-Ortsnamensliste entscheidende Unterschiede (vgl. Abb. 2 und Abb. 3): Beide Texte sind zwar primär nach sogenannten «ministeria» gegliedert, auf deren Funktion in diesem Rahmen nicht näher eingegangen werden kann. In die Ortsnamensliste übernimmt Tschudi aber nur jene drei Ministerien des RU, für welche ihm seine Abschrift eine einigermaßen grosse Belegsdichte an alten Namen überliefert: Das Vorarlberger «ministerium, quod habet Siso in pago vallis Drusiana», das andere unterrätische «ministerium, quod habet Otto, id est in Planis» rund um das Rheinknie und den Walensee sowie das «ministerium quod habuit Mathratus in Tuuerasca cum ualle Legunitia» im Bündner Oberland.²³

Auffällig ist insbesondere, dass in der *Rhetia*-Ortsnamensliste die Reihenfolge der Nennungen innerhalb der einzelnen «ministeria» von derjenigen ihrer Hauptvorlage, also des RU, abweicht. Die Aufzählungen des Urbars durchbrechen immer wieder die geographischen Räume, welche durch die Namen der «ministeria» angedeutet sind (Drusentalgau, das übrige Unterrätien, Region um Chur usw.) und zwar durch das Kriterium der Besitzzugehörigkeit. So nennt das RU zum Beispiel sämtliche Fernbesitzungen des Klosters Pfäfers oder alle Lehensgüter des Constantius von Sargans innerhalb des Ministeriums «In Planis», in dem sich das Besitzzentrum der jeweiligen Herrschaftsträger befindet (Origoprinzip). Weniger konsequent lässt sich wohl auch eine Ortsabfolge entlang der Verkehrswege erkennen (Itinerar-Prinzip), deutlich vor allem beim Pfäferser Besitzverzeichnis.²⁴

Tschudi dagegen gliedert seine Ortsnamensliste innerhalb der einzelnen Ministerien streng nach geographischen sowie modernen politischen Kriterien, das heisst nach den zeitgenössischen Herrschaftsgebieten. Orte, welche wie zum Beispiel Flims («Fleme») im RU nach dem Origoprinzip innerhalb des nieder-rätischen Ministeriums in Planis genannt werden, weil sowohl das Kloster Pfäfers als auch der Lehensträger Constantius von Sargans dort Güter besaßen, nennt er in der *Rhetia* geographisch gesehen folgerichtig innerhalb der Orte des Ministeriums Tuverasca (Bündner Oberland). Das «ministerium in planis» des RU zum Beispiel unterteilt er weiter in «Vadutzer Herrschaft, im Punt, Sarnganserland der Eydgnossen und Werdenberg in Eydgnossen» und stellt in dieser Weise auch die Abfolge der Ortsnennungen gegenüber dem RU um. Diese geographische Umgruppierung Tschudis gegenüber dem Urbartext wird auch in verschiedenen Querstrichen angedeutet, die in der RU-Abschrift auf geographische Brüche aufmerksam machen.²⁵

Ähnlich wie dies bereits aufgrund der Diskrepanz zwischen abgeschriebenen Inhalten und Tschudis Hauptverwendungszweck des RU angetönt wurde, bildet die Abschrift somit auch in Bezug auf die Grobgliederung einen von Tschudis eigenen historisch-topographischen Erkenntnisinteressen und Kategorien noch unabhängigen Arbeitsschritt. In die gleiche Richtung weisen auch Detailabweichungen zwischen den beiden Texten in Bezug auf Ortsbezeichnungen:

Zahlreiche Ortsnamen des Urbars haben in die Ortsnamensliste der *Rhetia* keinen Eingang gefunden. Einige ihrer Namen hat Tschudi nachweisbar anderen Quellen entnommen, worauf später zurückzukommen ist. Zum Teil sind sie eindeutig mehr und

in der Ebene.

u. Cuiusmodi entis in ea proprietatis.
u. Ministerium in Planis.

Hec inuenimus in Ministerio quod habuit Otto, idest in Planis

Sigismundus Georgst

In Strana Cuetis Dominica, que habet.

De terra Dominica ad. L. modios seminandum.

De pratis ad Carcatas. III.

Mansos. XIII.

Alpes. II.

Molinam. I.

Habet de hoc Cuetis Saxo, de terra ingera. IIII. De pratis Carcatas. LXXX.

Habet Augustus, de terra ingera. V. De Feno Carcatas. VII.

Habet Verdimus, de terra ingera. I. De Feno Carcatas. VIII.

Est ibi ecclesia, cum decima de ipsa uilla. Silva bona.

Redditur ibi de noue Dominica unusquisq. de VII. Villis, unum Denarium, vel.

Rudolfus Werdentis Georgst

Beneficium Lutoris, idest Reuena, Cuetis Dominica.

De pratis. III. Carcatas.

De Vineis, ad Carcatas. VI.

Mansos.

Silvas. II.

Molinam. I.

Habet illis Quintillus de terra ad Modios. XXXVII.

De pratis Carcatas. X.

Habet Fonteianus ad modios. LX. inter agros. Et pratis.

Georgus Werdentis Georgst

Lymo.

Quadrabitis.

Est ibi ecclesia quam habet Fonteianus, cum decima de ipsa uilla.

Et de Limite.

De terra. I. modios.

De pratis. I.

Burgus Werdentis Georgst

Raphe Werdentis Georgst

Ecclesia Sancti Georgij ad Bougo, que habet inter agros.

Et pratis Carcatas. III.

Et decima de ipsa uilla, et de Reuena.

Habet Iustinianus ad Rannes, de terra ad modium. De pratis Carcatas. V.

Sigismundus Georgst

Habet in Strana Alalgisus ad modios. LX.

De pratis Carcatas. XLV.

Flumio Sangamsland

Cuetis ad Flumina, habet de terra arabili ad modios. II.

De pratis Carcatas. XI. fuder.

De Vineis Carcatas. VIII. fuder.

Alpes. II.

Molinam. I.

Pisnam. I.

Mansos. VI. Gif

Hec fuit beneficium Egkeharti

Antianus mansum. I.

Thietbertus. I.

Silvas ad. cxi. porcos.

De terra habuit ad modios. XIII. Azzo. Mansum. I.

Est ibi ecclesia plebeia quam habet Adam, cum decima de ipsa uilla.

Et Berganis.

Habet de terra arabili ad modios. XVI. De pratis Carcatas. VIII.

Flumjexberg Sangamsland

Waldstet in Sangamsland
Ripa Italorum. Zell
in Romes

De Ripa Vualahastad redditur de unoquoq. Carco qui ibi pergit Denarij. VI

De unoquoq. mansigio quod ibi uenditur Denarij. II.

Similiter et de Caballo.

Sunt ibi Naues. X. quas faciunt liberi homines. Ex quibus redditur singulis annis, quantum poterit Nautae adquirere, Aliquando Libras. VIII.

Pisatores. VI. Liberi homines, quorum unusquisq. ab Ortua Domini, usq. in Pasra, reddit Pisces. I. Ita tamen, ut in eis singulis annis. XL. libras de Viginti dies omnes quos capere poterint. Et reddant post Misam Sati Martini

Sunt ibi Russe. II. et alie Pisine. Hec sunt optime Pisine.

Russa. I. ein fang. hüßig

Abb. 2:

Churrätisches Reichsguts-
urbur: Anfang der Besitzauf-
zählung zum Ministerium
in Planis (Stiftsbibliothek
St. Gallen, Codex 609, S. 96).

Das ampt in der ebne begryfft dem Rhin
nach auch an den Walensee.

Ministerium quod habet Otto in planis.

In	Estones	Esthens	}	in Vadutzer Herrschaft.
	Scana	Schan		
	Palazoles	Baltzers		
	Weilis	Kleinen Wels		
	Titulo sancti Lucij S. Lucis steig/im Pund.			
			Flascis	
	Flascis	Fläsch	}	im Pund.
	Lupino villa	Weyenfeld		
	Genuinnes	Genins		
	Malanzes	Malans		
	Ciceres	Tizers		
	Tremontio	Trimmis		
	Amides	Emps		
	Vazes	Vnderuat		
	fauares ubi cella est/Pfäuers			
	Kagaces	Kagatz		
In	Filtris	Vilters	}	Sarnganser land der Eyd gnossen.
	Sarunegaunis vilz	Sarngans		
	Weilis	(la) Weils		
	Perfinio	Bertschis		
	Fluminis	Flumbs		
	Kiua villa	Walastat stettle		
	Kipa Walahastat	Sie vischentz am see.		
	Quarto (piscatio	Quarten		
	Senola	Senelen		
	Keuena	Käuis		
	Bougo	Buchs	}	Werdenberg in Eydgnos sen.
	Quadrabitris	Graps		
	Campo	Gamps		

Abb. 3:
Das «In Planis»-Ministerium
gemäss Ortsnamensliste der
«Rhetia» (1538).

weniger plausiblen etymologischen Konstruktionen entsprungen.²⁶ Gewisse RU-Ortsnamen sind überdies an anderer Stelle in die *Rhetia* eingegangen, vereinzelt erscheinen auf Tschudis Schweizerkarte, welche er der *Rhetia* beigelegt hatte, einige weitere später auch in der *Gallia comata*.²⁷

Interessant ist vor allem die Einfügung des Ortsnamens «Estones» für Eschen (FL) an erster Stelle der «In planis» Liste der *Rhetia*, wogegen das RU im Verzeichnis des Pfäferser-Besitzes von «Essane» spricht – was Tschudi übrigens durchaus bewusst war, wie seine Randglossen im Urbar beweisen.²⁸ Nun benützte Tschudi diesen Ortsnamen sowohl in der *Rhetia* als auch in der *Gallia Comata* für eine etymologische Konstruktion: Er wollte nachweisen, dass die von Strabo erwähnten und von diesem zu den Vindeliern gerechneten Estionen in Wirklichkeit eine rätische Ethnie waren und in der Region des Schellenberges/Estnerberges beheimatet gewesen seien.²⁹

Tschudis humanistische Spekulation schwebt keineswegs in quellenfreiem Raum, denn der «Estones»-Beleg ist nicht frei erfunden. Wie Tschudi selbst belegt, bezieht er sich nämlich auf eine Schäniser Schutzurkunde Heinrichs III. von 1045. Tschudi hat das Stück mehrmals abgeschrieben, in der *Rhetia* vollständig abgedruckt, übersetzt und für seine Schäniser Chronik, die *Gallia Comata* sowie das *Chronicon Helveticum* verwendet. Der Volltext dieser Urkunde ist neben der Version in der *Rhetia* lediglich in zwei Abschriften durch Tschudi selbst sowie in einem frühen Druck M. Herrgotts (18. Jh.) überliefert, der als Archivbeleg aber «ex musaeo Tschudi in Greplang» angibt.³⁰

Unabhängig von der Frage, ob Herrgott das Original oder lediglich Abschriften Tschudis vor Augen hatte,³¹ nennen nicht nur dessen Druck, sondern auch die beiden handschriftlichen Kopien Tschudis allerdings den Ortsnamen «Estanes» (mit *a*) für Eschen.³² Somit ist wohl erst bei der Übernahme dieser Urkunde in die *Rhetia* aus «Estanes» «Estones» geworden, damit Eschen Strabos Estionen angenähert und obendrein, quasi als regionaler Vorort, an die Spitze des Ministeriums «In Planis» gerückt werden. Aus Tschudis diesbezüglichem Kommentar wird die Angleichung des urkundlich belegten Ortsnamens an Strabos Ethnikum vollends deutlich: «An disem Estnerberg zuo Benden und Esthens hat vor zyten das closter Schennis etlich nutzungen gehet wysend die alten latinischen brieff Benedurum und Estiones [!].»³³ Ein interessen geleiteter Irrtum oder bewusste Quellenmanipulation zur Untermauerung einer wissenschaftlichen Theorie?

Ähnlich liegt der Fall von Sargans: Das RU spricht von «Sene-gaunis», einer Namensform, die auch im sogenannten *Tello-testament*, datiert 765, erscheint («de Senegaune»). Sie fügt sich gut in die ansonsten erst im Hochmittelalter einsetzende Reihe der frühen Namensvarianten ein.³⁴ Demgegenüber spricht Tschudi – gegen die von Vadian vorgeschlagene Ableitung von «sana casa» – in der *Rhetia* von «Sarunegaunis» und bringt den Ort mit der angeblich von Plinius dem Älteren erwähnten Bevölkerungsgruppe der Saruneten sowie mit dem benachbarten Flüsschen Saar in Verbindung.³⁵ Als Quellenangabe für seinen «Sarunegaunis»-Beleg nennt Tschudi an anderer Stelle denn auch kein Urbar beziehungsweise Rodel, sondern «die eltsten briefle so ich gesehen von den herrn vonn Sarngans, die erborne Grafen zuo Werdenberg gewesen, lutend, Sarune Gans, in zwey wort gestelt, ettlich der nüwen Saunegans, ist r uss hinlessigkeit abgangen, zuoletst gar verboessret, Sargans oder Sangans daruss gemacht».³⁶

Abgesehen von der Frage nach der Existenz der genannten «eltsten Briefle»³⁷ scheint es Tschudi bei dieser Angelegenheit nicht ganz wohl gewesen zu sein: Im Unterschied zum Eschener Beispiel hat er in Bezug auf Sargans in der *Gallia comata* nämlich zurückgekrebt: Für den Ort nimmt er nun die Formen «Saunegaunum» und «Sanegaunum» und findet für seine Saruneten bei Zernez im Engadin eine neue Heimat. Für das somit verwaiste Sarganserland erfindet er eine Ethnie der «Sanagenses».³⁸ Gleichzeitig muss er auch das zweifelhafte «r» in seiner handschriftlichen Version der *Rhetia* durchgestrichen haben.³⁹

Dass Tschudi offensichtlich keine wasserdichte Etymologie für Sargans fand, ist ihm nicht zu verdenken, die Namensforschung hat diesbezüglich bis heute keine eindeutige Lösung bereit. Das völlige Fehlen sowohl von «Sarune»- als auch von «Saune»-Namensformen⁴⁰ in den überlieferten Quellenbeständen, insbesondere aber Tschudis eigener, anhand seiner Schriften klar nachvollziehbarer Rückzieher, lassen zumindest den Verdacht entstehen, dass er sich bereits zu diesem frühen Zeitpunkt mit zweifelhaften Archivkenntnissen brüstete. Im Fall von Eschen scheint er zur Stützung seiner wissenschaftlichen Spekulationen sogar bereits Quellenbelege manipuliert zu haben.

Tschudis Räter-Mythos

In seiner Frühschrift *Die uralte warhaftig Alpisch Rhetia*, gedruckt 1538, liefert Tschudi eine historisch-topographische Beschreibung Graubündens und benachbarter Gebiete. Bevor er zu den einzelnen Regionen schreitet, erfolgt ein Abriss über die rätische Frühgeschichte, den er aus den knappen Berichten antiker Autoren herleitet, aber auch mit Hilfe von Rückschlüssen aus seiner Gegenwart konstruiert, vor allem anhand der sprachlichen, namenskundlichen und siedlungsgeographischen Situation. Mit dem raschen Erfolg der *Rhetia* im Kreis der Humanisten fand dieser «Räter-Mythos» Eingang in die Gelehrten Diskussion der frühen Neuzeit:

Über die Urbevölkerung Rätiens weiss Tschudi nicht viel zu berichten, möglicherweise hätten wenige Lepontier oder Gallier (Kelten) in dieser rauen Gebirgsgegend gelebt, in erster Linie wohl, um die Alpenverbindungen in Stand zu halten. Ein vermeintliches Indiz für diese Theorie findet Tschudi in zahlreichen deutschen Namen von Adelsburgen im romanischen Sprachgebiet. Die gallischen Helvetier waren in Tschudis Geschichtsverständnis nämlich deutschsprachig und damit geeignet, als unmittelbare Vorfahren der Eidgenossen gelten zu können. Im Gegensatz zu anderen Humanisten, etwa Beatus Rhenanus oder Vadian, kennt Tschudi also den grundsätzlichen ethnisch-linguistischen Unterschied zwischen Kelten und Germanen sowie deren zeitlich gestaffelte Präsenz im Gebiet der Eidgenossenschaft nicht. Was Rätien betrifft, so hat er weder von der späteren Besiedlung und Eindeutschung mancher Täler durch die Wanderung der Walser eine Ahnung, noch von der Überschichtung romanischer Gebiete durch Adelsgruppen aus den deutschsprachigen Nachbarregionen. Immerhin weiss er anhand alter Ortsnamensformen um die sukzessive Verschiebung der Sprachgrenze rheinaufwärts im Lauf des Mittelalters.

In Anlehnung an die römischen Geschichtsschreiber Justinus (beziehungsweise Pompejus Trogus), Livius und Plinius dem Älteren lässt Tschudi die eigentliche Geschichte Rätiens in der Zeit des Einfalls keltischer Völker in Oberitalien beginnen, der 587 v. Chr. erfolgt sei. Um dem gallischen Joch zu entinnen, hätte sich eine Schar von tuszischen, sprich etruskischen, Ureinwohnern Oberitaliens unter Führung eines gewissen *Rheto* oder *Rhetus* nach Norden aufgemacht, um sich in den Alpen niederzulassen. Wie die benachbarten Römer hätten die Tuszier wohl damals Latein gesprochen. Das ursprüngliche Siedlungsgebiet der durch diese Auswanderung ins Leben gerufenen rätischen Völkerschaften hätte neben einer Kernzone im Domleschg, wo die beiden Burgnamen Rhäzüns und Hohenrätien die Vergangenheit deutlich vor Augen führten, vor allem den Tälern des Rheins entsprochen, darüber hinaus wohl das Urserental umfasst, das Misox, das Bergell und Chiavenna, das Engadin und den Vinschgau. Erst später hätten sich die Räter nicht nur nach Osten und Süden in Richtung Como, Trient und Verona vorgeschoben, wie römische Geschichtsschreiber belegen, sondern vor allem auch nach Norden in die Siedlungsgebiete der deutschsprachigen Helvetier: via Seez- und Walenseetal ins Gaster- und Glarnerland; das Rheintal hinunter bis zum Bodensee, aber auch bis in den Thurgau. Diese rätische Expansion bringt Tschudi mit dem Auszug der Helvetier aus ihren Siedlungsgebieten ins Mittel- und Ostland zur Zeit Cäsars in Verbindung. Die romanischsprachigen Räter hätten damals Gebiete der 58 v. Chr. in der Schlacht von Bibracte stark dezimierten Helvetier in Besitz genommen. Nicht nur romanische Ortsnamen, sondern insbesondere auch die von Tschudi richtig mit *Welsch* – das heisst romanischsprachig – in Verbindung gebrachten *Walen*-Namen im Walenseetal und Vorarlberg (Walgau) würden von dieser rätischen Expansion zeugen. Damit entspricht Tschudis *Raetia* mehr oder weniger dem früh- und hochmittelalterlichen Churrätien und damit auch dem Bistumssprengel von Chur, abgesehen von frühen Abtretungen an das Bistum Konstanz.

Auf historisch einigermaßen gesichertem Terrain bewegt sich Tschudi bei seiner Schilderung der römischen Eroberung des Gebietes durch die Feldherren und Stieföhne des Augustus, Tiberius und Drusus, um 15 v. Chr. Der Name Drusentalgau, die Amtsbezeichnung des Reichsgutsurbars für das Vorarlberger Oberland, geht für Tschudi auf diese Eroberung zurück. Für Tschudi etwas verwirrend sind die riesigen Ausmasse der römischen Provinz *Raetia*. Neben der Möglichkeit einer noch weitergehenden Expansion der Räter bis an die Donau, rechnet er hier auch mit einer willkürlichen administrativen Neuordnung durch die römischen Eroberer. Mit beiden

Erklärungen liegt Tschudi nicht völlig falsch. Insbesondere sein graubündenzentriertes Bild von der rätischen Frühgeschichte trennt ihn aber natürlich von modernen Erklärungsansätzen für das «Räter-Problem».

Am Exodus unter *Rheto* seien übrigens ausschliesslich die Edlen unter der etruskischen Bevölkerung beteiligt gewesen, für Tschudi eine zwingende Folgerung aus dem Umstand, dass bei Eroberungen grundsätzlich nur die adeligen Grundbesitzer vertrieben, die bäuerlichen Untertanen jedoch gewöhnlich unter das Joch der neuen Herrschaft fallen würden.

In Rätien zeugen für Tschudi nicht nur zahlreiche Burgen mit romanischen Namen von dieser edlen Herkunft der ersten Räter, sondern insbesondere auch die rätischen Adelsgeschlechter, die er – als stolzer Angehöriger der Glarner *Ehrbarkeit* – als seine Standesgenossen und Abkömmlinge altehrwürdigen tuszischen Adels betrachtet.

Angelehnt an Charakterisierungen der Räter durch römische Geschichtsschreiber mündet Tschudis im Grunde mittelalterlich-ahistorisch anmutende Synthese in ein für seine romanischsprachigen Zeitgenossen wenig schmeichelhaftes Urteil: Die etruskischen und ursprünglich lateinischsprachigen Auswanderer aus Italien seien «... durch die ruhen gelegenheit des lands, so vast erwildet und ergrobet, das sie nüt irer alten art in inen behalten, dann allein den thon der spraach, und auch dieselben vast verbœsert und gebrochen.» So ist für Tschudi denn auch nur folgerichtig, dass man diese so verwilderte romanische Volkssprache bis in seine Zeit nie geschrieben habe. Im rauen Gebirge, so sein Fazit, seien den Rättern zwangsläufig nicht intellektuelle und kulturellen Leistungen, sondern harte Handarbeit abverlangt worden. Der Grossteil der Nachkommen jener adeligen Gefolgsleute des *Rheto* sei daher im Lauf der Jahrhunderte «verbauert».

Tschudi schafft mit seiner engen Anbindung der rätischen Vergangenheit an die bündnerische Gegenwart den Bewohnern der drei Bünde, insbesondere natürlich der Bündner *Ehrbarkeit*, einen analogen Ursprungsmythos, wie mit seiner Helvetier-Theorie den Eidgenossen.

Wenn Tschudi in der *Rhetia*-Ortsnamensliste zum Beispiel für das Bündner Oberland, trotz dem Verweis auf alte Rödel, eindeutig Belege anführt, die nicht im RU erscheinen; wenn diese Frühschrift verschiedene, die späte *Gallia comata* gar etliche Namen aufweist, deren Quellengrundlage fraglich ist, so scheint die Abschrift des RU von solch mehr oder weniger gewagten Etymologien noch unberührt zu sein. Manche Ortsnamensformen des RU stimmen jedenfalls recht gut mit Bezeichnungen anderer frühmittelalterlicher Quellen, zum Beispiel der rätischen St. Galler Urkunden, überein. Letzteres gilt, wie gezeigt, für die Namen der durchkomponierten *Rhetia* und der noch stärker elaborierten *Gallia comata* nicht mehr immer.

Tschudi, dies steht fest, schreibt eine frühmittelalterliche Wirtschafts- beziehungsweise Verwaltungsquelle wohl primär aus historisch-topographischem und onomastischem Interesse ab. Dass er dabei weder in formaler Hinsicht noch bezüglich der Namensformen auf die spätere Verwendung des Belegsmaterials Rücksicht nimmt, spricht zweifellos in inhaltlicher Hinsicht für die Zuverlässigkeit der Abschrift.

Wenn er also für die besitz- und wirtschaftsgeschichtlichen Inhalte von seiner Vorlage abgewichen sein sollte, so allenfalls aus Unachtsamkeit und mangelndem Interesse, wohl aber kaum intendiert oder gar in Fälscherabsicht. Verschiedene Korrekturen in den Zahlenangaben weisen aber darauf hin, dass Tschudi selbst hier genau sein wollte. Dies würde jedenfalls gut zu den oben vermuteten, allerdings nur schwer nachweisbaren herrschaftlich-administrativen Interessen Tschudis an der Quelle passen.

Alte und neue Rödel: Tschudis Kollektenverzeichnis des Bistums Chur und die Frage nach der Vorlage seiner Urbarabschrift

Die Forschung rund um das RU vermutet aus formalen und inhaltlichen Gründen, dass dieses frühmittelalterliche Güterverzeichnis keinen vollständigen Text darstellen kann. Dieses Erkenntnis wird insbesondere aus der Tatsache abgeleitet, dass im RU verschiedene Regionen Churrätens zwar als administrative Einheiten («ministeria») erwähnt werden, dazu gehörige Güteraufzählungen aber fehlen; so zu der Region um Chur («ministerium Curisinis»), zum Bergell («ministerium Bergalliae»), zum (Ober-)Engadin («ministerium Endena») sowie zum Vinschgau, wohl zusammen mit dem Unterengadin als «ministerium Remedii» erwähnt.⁴¹ Andere Aufzählungen brechen unvermittelt ab oder sind nur in Bruchstücken erhalten; so die Ministerien «Impitinis» an der Lenzerheide-Julieroute und vermutlich «Tumilasca» (Domleschg-Schams). Einigermassen vollständig und ergänzt durch Aufzählungen von Abgaben an den König und/oder einen Minister/Schultheissen erscheinen lediglich die drei bereits erwähnten «ministeria in pago vallis Drusiana» (Vorarlberger Oberland), «in planis» (Unterrätien rund um das Rheinknie mit Walenseeregion) und «Tuuerasca» (Bündner Oberland). Ganz allgemein scheint das Urbar markante inhaltliche Brüche aufzuweisen. In dieser Untersuchung interessiert allerdings nicht die schwierige Frage nach einem allfälligen ursprünglichen «Anlageplan» des frühmittelalterlichen Textes.⁴² Es soll vielmehr untersucht werden, ob vielleicht Tschudi selbst für eine unvollständige Übertragung seiner Vorlage verantwortlich sein könnte.

Dem oben herausgearbeiteten primären Erkenntnisinteresse zufolge könnte man von vorneherein annehmen, dass der Humanist

an möglichst vielen Namen aus den alten Rödeln interessiert gewesen sein müsste. Doch gibt es auch einen handfesteren Hinweis für die Vermutung, Tschudi hätte den gesamten Fundus seiner Vorlage ausgeschöpft:

Im selben Nachlass-Kodex 609 der Stiftsbibliothek St. Gallen ist Tschudis auszugsweise Abschrift eines weiteren Rodels enthalten, der die rätischen Gebiete betrifft. Anhand der Überschriften ist er unschwer als Teil eines Kollektenverzeichnisses des Bistums Chur zu erkennen. Dieses ist nach den verschiedenen Kapiteln beziehungsweise Dekanaten des Bistums gegliedert, innerhalb derer es die einzelnen Pfarreien und Vikariate aufzählt (Vgl. Abb. 4). Was deren Namen und Abfolge innerhalb der einzelnen Dekanate betrifft, so entspricht die Liste ziemlich genau einem spätmittelalterlichen Kollektenverzeichnis, das in je einer

79.

In planis Sub Langaro.

Collett Sub Langaro fl.
Vergni vnder der Langaro
bis an die yel

supra Estione sub Langaro fl. parum
Sachmest. P. 100000

1	Das Closter pfenere und pfare.	Fenarab.
2	Tagaz. Balen. filial.	Ragaz.
3	Vellino. Balen. filial.	Filz.
4	Meienweld. fleiß. und S. Lunspreis filial.	Lunnen Fleiß. S. Luns
5	Gerino.	Genuines.
6	Palzer. Kleinen Meils filial.	Palazoles.
7	Trizen.	Drugsämm.
8	Srgan.	S. rina
9	Ergan.	Estones
10	Muxen.	Muxen
11	Dyfo.	Tisana
12	Bendunen. zur Kettenburg filial.	Benedunnen
13	Campos. Camp. einer filial vnder der in d. Gertal.	Campo Camos Camp.
14	Sap.	Quadrubis Beuge.
15	Braxo. Wendenburg und Bingenbül filial.	Quadrubis Beuge.
16	Bue.	Beuch.
17	Senola ein vicarie.	Gratinium
18	Chreppino.	Gratinium
19	Sanband.	Gratinium
20	Meils. filial Vilex. Wipfannen und Wango.	Meils
21	Flumio. Berpzig filial.	Flumio. ad flumina
22	Walstatt. filial Quaren und Quinten.	Rica i Ripa
23	Quis ze Vorfen, uff Bülen, und raiten, sind diei begreiffen.	Quis
24	Var Closter S. Gernis. mit Rofenzen, Nidenbrun, und Riken ze S. Katzen. filial. / scammis.	Var Closter
25	Die Capell Sant Balken ze S. Gernis.	Capell
26	Bentzen.	Bentzen

Nach find vffergalt. die Closter S. Gernis
Nach find vffergalt. die Closter S. Gernis
Nach find vffergalt. die Closter S. Gernis
Nach find vffergalt. die Closter S. Gernis

Abb. 4:
Auszug aus Tschudis
Ortsnamensliste nach
einem Kollektenverzeichnis
des Bistums Chur (1486).

lateinischen und deutschen Fassung im bischöflichen Archiv erhalten ist und das O. Vasella ediert und besprochen hat.⁴³

Abgesehen von der veränderten Reihenfolge der Dekanate, besteht der Hauptunterschied zwischen diesem erhaltenen Verzeichnis und Tschudis Abschrift darin, dass in letzterer die Kollektenbeträge weggelassen sind. Dadurch entstand für den Humanisten und Geschichtsforscher eine praktische Liste räti-scher Ortsnamen. Mit etwas gutem Willen stammen sie mehr oder weniger aus Tschudis Zeit, wie die Überschrift «Die Pfarren, Collecten und Decanatus der Capiteln im Churer Bistumb anno domini 1486» zeigt.⁴⁴ Die Vermutung ist nahe liegend, dass Tschudi das Verzeichnis im Churer Archiv vorgefunden hatte. Letzte Sicherheit besteht hierin aber nicht. Das Verhältnis der Abschrift zu den Churer Verzeichnissen aus dem späten 14. Jahrhundert ist jedenfalls unklar.⁴⁵

Wie dem auch sei, diese Liste diene Tschudi eindeutig zur Gegenprobe für seine onomastische Quellenarbeit, indem er, genau umgekehrt wie im RU, die Einträge des Kollektenverzeichnisses mit den alten, meist romanischen Ortsnamen glossierte, die er in der ihm zugänglichen Überlieferung vorgefunden hatte. Bezeichnenderweise sind fast sämtliche Bezeichnungen dem RU entnommen. Dort wo dieses keine Belege liefert, fehlen denn auch die Glossen im Kollektenverzeichnis – und dies betrifft ganze Regionen, wie oben am RU gezeigt.⁴⁶

Es war eindeutig dieses Verzeichnis, welches Tschudi als unmittelbare Vorlage für seine onomastischen Ausführungen in der *Rhetia* diene, insbesondere für die oben besprochene Ortsnamensliste. Ein Teil der glossierten Namen sind bereits hier als Etymologien zu erkennen.⁴⁷ Daneben scheint, ebenfalls analog zur Frühschrift, Material aus Schänis mitverarbeitet worden zu sein.⁴⁸ Auffällig ist, dass Tschudi in diesem Verzeichnis und in der gesamten *Rhetia* kaum Namenmaterial aus Churer Urkunden oder aus Pfäfers verwendet.⁴⁹ Aus dieser letztgenannten Beobachtung ergeben sich weitere Rückschlüsse auf die schwierige Frage, wann genau und wie Tschudi an seine Churer Quellen gelangte:

Allein schon die eindeutig parallele Benutzung von RU und Kollektenverzeichnis in Hinblick auf die Abfassung der *Rhetia* deutet also auf eine frühe Abschrift beider Verzeichnisse hin. Auch wenn es gewisse Anzeichen gibt, dass Tschudi zumindest das Kollektenverzeichnis nach der Abfassung der *Rhetia* weiter bearbeitet haben dürfte,⁵⁰ spiegeln die Ortsnamenglossen der beiden Rödel im wesentlichen Tschudis historisch-topographi-

schen Wissensstand vor 1536, dem Zeitpunkt der Fertigstellung seiner Frühschrift.

Obwohl Tschudi nach einer (in quellenkritischer Hinsicht allerdings problematischen) Information des Reformators Johannes Comander noch 1532 nur beschränkt Zugang zum Churer Archiv erhalten haben soll,⁵¹ arbeitete Tschudi in seiner Amtszeit als Landvogt von Sargans 1530 bis 1532 und sicher noch 1533 intensiv an der *Rhetia*.⁵² Selbst nach seinem Aufenthalt in französischen Solddiensten 1535 blieb er mit Chur in Verbindung, auch über seinen Gehilfen beziehungsweise «Privatsekretär» Franciscus Cervinus.⁵³

Die intensive Bearbeitung der beiden Verzeichnisse steht aber einerseits, wie erwähnt, in auffälligem Gegensatz zur spärlichen Verwendung von Churer Urkunden in seiner Frühschrift, andererseits auch zu jener umfangreichen Sammlung von Abschriften aus dem Churer Archiv, welche in den jüngeren systematischen Materialsammlungen Tschudis (*Kollektaneen*) vorliegen.⁵⁴ Dies deutet darauf hin, dass die beiden Rödel, vermutlich zusammen mit dem ältesten Churer Kopialbuch, dem *Chartular A*, zu den ersten Quellen gehörten, die Tschudi und/oder sein Gehilfe in Chur zu Gesicht bekam(en).⁵⁵

Nun behauptet Tschudi um 1570, im Rahmen einer «Entschuldigung» für die angebliche Unzulänglichkeit seiner *Rhetia*, die er dem zweiten Buch seiner *Gallia comata* voranstellt, er hätte bereits seit Ende der 1520er Jahre an der *Rhetia* gearbeitet. Ob er dabei schon mit dem RU arbeitete, ist damit natürlich nicht gesagt. Dass dies schon zu einem frühen Zeitpunkt der Fall gewesen sein dürfte, lässt jedoch insbesondere die Tatsache vermuten, dass einige alte Ortsnamen aus dem Verzeichnis in Tschudis erste Schweizerkarte übernommen wurden, welche später der *Rhetia* beigelegt wurde. Die Abschrift dürfte somit wohl vor Tschudis Amtsantritt in Sargans erfolgt sein.⁵⁶

Die zweifache Übersetzungs- und Identifizierungsarbeit zwischen den beiden Churer Quellen, dem RU und dem Kollektenverzeichnis, zeigt die ebenso akribischen wie seriösen Bemühungen Tschudis um die quellenmässige Abstützung seiner landeskundlichen Forschungen – ähnlich wie dies auch für andere Gegenden und für spätere Schaffensperioden Tschudis nachgewiesen werden kann.⁵⁷ Sie bietet aber zudem erste Antworten auf die Frage nach der Gestaltung von Tschudis Vorlage:

Tschudi, soviel lässt sich jetzt schon sagen, hat in seiner Abschrift des RU im wesentlichen nicht nur in qualitativ-inhaltlicher Hinsicht niedergeschrieben, was er in seiner Vorlage gese-

Seiten denken, dessen Nähte sich gelöst hatten, so dass Tschudi lediglich Einzelpergamente vorgefunden habe, «als er das Churer Archiv durchstöberte».⁵⁸

Abgesehen vom scharfen Kontrast, in dem ein «stöbernder» Tschudi zu Commanders (allerdings nicht unproblematischer) Schilderung von dessen Archivzugang steht und abgesehen auch von der Tatsache, dass die Gliederung frühmittelalterlicher Urbarien für unser Verständnis häufig schwer nachvollziehbar ist, liegt die Vorstellung von einem Rodel, nicht zuletzt auch aufgrund der erwähnten Quellenangabe in der *Rhetia*, sicher im Bereich des Möglichen.⁵⁹ Dies vor allem dann, wenn die Vorlage in etwa die gleiche lockere Beschriftung aufgewiesen haben sollte wie die Seiten von Tschudis Abschrift. Entgegen gängiger Forschungsmeinung ist jedoch genau dies ungewiss:⁶⁰

Ein Blick in die Abschrift des *Liber viventium Fabariensis*, die zweifellos ebenfalls in die frühen 1530er Jahre fällt,⁶¹ hinterlässt einen zwiespältigen Eindruck von Tschudis Vorlagentreue in Sachen formaler Textgestaltung – ganz im Gegensatz übrigens zur minutiösen inhaltlichen Wiedergabe der umfangreichen und heterogenen Textsammlung.⁶²

Einerseits übernimmt er immer wieder formale Elemente aus der Vorlage. Fast konsequent finden sich in der Abschrift zum Beispiel die wechselnde Schreibweise in Majuskeln beziehungsweise Minuskeln der Überschriften zu den Verbrüderungslisten, was natürlich die Hervorhebungen von Orts-, Personennamen und gewissen Besitzobjekten der RU-Abschrift in Erinnerung ruft. Im Reliquienverzeichnis am Anfang des Dokuments gehen die markanten Absätze beziehungsweise Sinnschritte Tschudis zwar nicht auf einen entsprechenden Satzspiegel im Original zurück, werden dort aber durch rote Lettern eingeleitet, was von Tschudi hier allerdings nicht graphisch umgesetzt wurde.⁶³

Andererseits macht Tschudi aber auch beträchtliche formale Zugeständnisse an die Les- und Benutzbarkeit seiner Abschrift: Auffällig ist insbesondere die systematische Neugruppierung der zahlreichen Personennamen in den Verbrüderungslisten. Wohl aus schreibtechnischen Gründen überträgt Tschudi nämlich die im *Liber viventium* senkrecht angeordneten Namenreihen oftmals von links nach rechts in die vertikalen Kolonnen der Abschrift. Des weitern werden wechselweise eingetragene Reliquienverzeichnisse und Dedikationskalender von Altären in entsprechende Blöcke entflochten. Das grösste Schatz- und Bücherverzeichnis des *Liber viventium* übernimmt Tschudi nicht etwa im Fliesstext der Vorlage, sondern in Listenform, wobei er

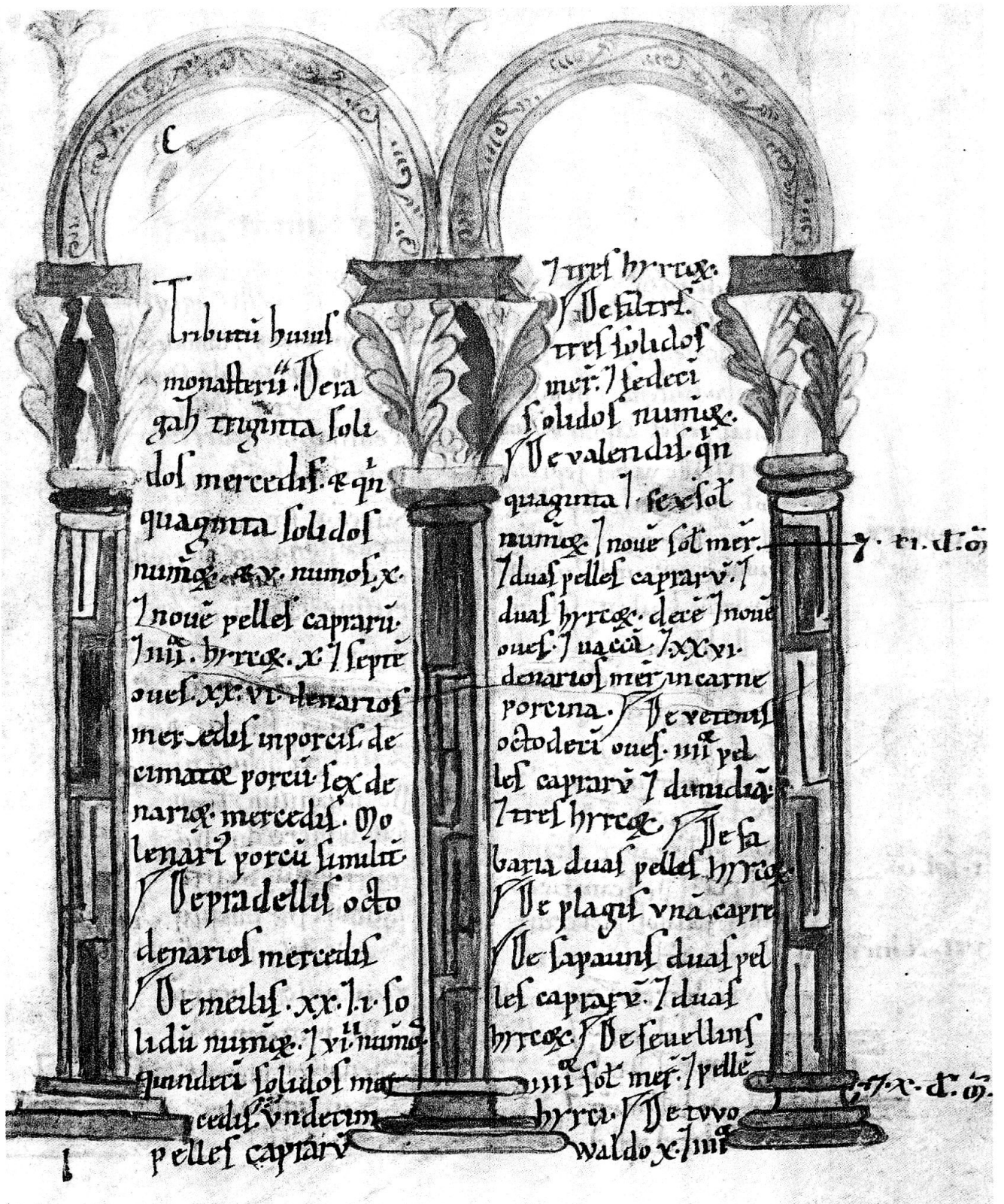


Abb. 6:
Ausschnitt eines Zins-
verzeichnisses aus dem
«Liber Vientium Fabariensis»
(Faksimilie des Originals,
S. 167).

Laurentius laurus
Maima laura
Valentinus laurus
Dommoda laura
Onocatus laur.
Heberareth.
Sigibere
Donatus
Silvanna
Heromenulfus
Vuarrio
Ioanna
Brantenda
Gavelenda
Herimbureg
Ruoto
Lopirina
Vigilius
Seionus
Adelbranth

Mülligart
Rapiere
Theonoth
Sigibere
Iordannes
Gothselm
Labo
Alperis pbr
Vallerius
Andimma
- Vuillprecht archiepiscopus
Andageim monach
Ato monach
Rithart
Saluano pbr
Vitahis laurus
Folthexart pbr
Rithini
Kerini
Nuffa

Cestlin
Engilbrech
Heeriger
Rithart
Meginhart
Suabind
Ritpolt
Rithrei
Gotimoret
Regimund
Thiothmar
Thiothmar
Vuillibere
Vhodilfint
Georgia
Othpre
Thiothmar
Rithrei
Hirich
Vuago

11. 167.
Ragatz.

Readellen.
Mails

Filtres
Valenz

Vattis
Pfäfers

Souchon

11. 168

Vatz.

igro.

Chur

Sigant

Empot

Sent

fljmo

11. 169

Tintzen

Vallgörs Vallis Drusina.

Randwil

Rüti

fljmo

Obergschlein

Lätt

fljmo

Vattis

et Tributum huius Monasterii.

De Ragaz triginta solidos mercedis, et quinquaginta solidos nummorum, et 10. numos. De rem et novem pelles caprearum, et 111. hircorum. De rem et septem oues. xxvj. denarios mercedis in porris. De rem et novem pelles caprearum, et 111. hircorum. De rem et septem oues. xxvj. denarios mercedis in porris. De rem et novem pelles caprearum, et 111. hircorum. De rem et septem oues. xxvj. denarios mercedis in porris.

De Beadellis. viij. denarios mercedis.

De Merlis. viij. solidos nummorum, et 10. numos. xv. solidos mercedis. Vnde rim pelles caprearum, et tres hircorum.

De Filtres. ij. solidos mercedis, et xv. solidos nummorum.

De Valendis. viij. solidos nummorum, et viij. solidos mercedis, et xi. denarios mercedis, et ij. pelles caprearum, et duas hircorum, xix. oues, et uariam, et xvij. denarios mercedis in facere porcina.

De Veteris. viij. oues. ij. pelles caprearum et dimidium, et tres hircorum.

De Fabaria. ij. pelles hircorum.

De Blagis unam pellem capreae.

De Sapauns duas pelles caprearum, et duas hircorum.

De Seuellins. ij. solidos mercedis et p. denarios mercedis, et pellem hirci.

De Tuoroaldo. viij. denarios mercedis. 1010 solidum unum. Stephanus. ij. denarios mercedis. Cento. ij. denarios.

De Bidinins. ij. pelles caprearum et ij. hirci. De Vaze. viij. p. mercedis. viij. pelles caprearum, et 111. hircorum, et p. p. nummorum, et 10. oues, et uariam, et porcum qui valeat solidum.

De Huiuns. ij. libras et dimidium, et p. p. m. viij. pelles caprearum, et 111. hircorum, et viij. denarios mercedis in porris, et 10. oues, et uariam.

De Ciria unam pellem capreae, alteram hirci, et ij. p. mercedis.

De Sranifuro. ij. p. m. et ij. pelles capreae et unam hirci.

De Amidis. ij. p. m. et pellem capreae. De Set. v. p. m. et ij. pelles hircorum.

De Igro. ij. p. et dimidium mercedis et pellem capreae.

De Flinnis. viij. p. m. et 111. denar. mercedis. et 10. pelles caprearum, et ij. hirci, et uariam, et 10. oues, et 10. p. m. in porcina axne.

De Rufine uariam reasam.

De Maune. vj. p. m. et 111. p. nummorum.

De Tingeant. viij. p. nummorum.

De Nangulung. ij. p. m.

De Val Trisana. viij. p. m.

De Rantquil. viij. p. m. et

viij. denar. m. et 1011 pelles caprearum.

De Rüti. viij. denar. m. et ij. pelles

capreae, et aliam capreae hirci.

De Camporin. ij. p. m.

De Bugo. ij. p. et dimidium

mercedis. De Flinnis. viij. p. nummorum et 10. p. m.

De Suesaxa. ij. p. mercedis.

De Lenris. p. p. m. De Flaxe. ij. pelles capreae.

Antivans. viij. p. mercedis.

Bugo, Brief.

Abb. 7:

Entsprechendes Zins-
verzeichnis in der Abschrift
Tschudis (Staatsarchiv Zürich,
X 62, S. 106).

die Anzahl der Bände der Übersichtlichkeit halber erst noch hinter die Bandbezeichnung stellt. Ein in engem Fliesstext zwischen die Arkadenbögen des Verbrüderungsbuches gequetschtes Zinsverzeichnis wird übersichtlich gestaltet, indem die im Original lediglich mit Rubrizierungszeichen markierten Ortsnamen in der Abschrift meist eine neue Zeile erhalten. Das Verzeichnis wird – genau wie das RU – obendrein mit marginalen Ortsnamenglossen versehen.⁶⁴ (Vgl. Abb. 6 und Abb. 7)

Sollte Tschudi bei der Abschrift des RU wenigstens entfernt an die spätere Verwendung gedacht haben, musste er unabhängig von der Vorlage zweifellos die gewählte lockere Listenform bevorzugen, die ihm eine Glossierung am Rand erlaubte. Auch die fetten Hervorhebungen der Orts-, vieler Personennamen und einiger Besitzobjekte könnten in dieser Weise zu erklären sein.⁶⁵ Wenn man sich hier zugegebenermassen in glitschiges Gelände begibt, so liefern zwei Stellen der Abschrift allenfalls Indizien für eine solche formale Umgestaltung:

Gleich zu Anfang des Textes, in der Einleitung des Vorarlberger Drusentalministeriums, hat sich Tschudi offensichtlich verschrieben: Statt «Haec invenimus in ministerium quod habuit Siso in pago vallis Drusianae», schreibt er zuerst «[...] quod habuit Siso in Ranguila». Dieser Ortsname sollte aber gemäss Tschudis Korrektur erst auf der nächsten Zeile die eigentliche Aufzählung der Besitzobjekte eröffnen.⁶⁶ Dies muss noch nicht viel bedeuten, doch veränderte Tschudi noch ein zweites Mal seinen ursprünglich gewählten Satzspiegel nachträglich, so betreffend Thüringen (VO): Mit der Verschiebung der Ortsnamen «Flubpio» und «Montaniolo» um eine Zeile ändert er – inhaltlich wohl folgerichtig – die Logik des Eintrags, die für ihn aus der Vorlage offensichtlich nicht in aller Deutlichkeit hervorging. Dies könnte darauf hindeuten, dass die Vorlage ursprünglich gar nicht in Listenform, sondern in Fliesstext und damit wesentlich dichter und unübersichtlicher beschrieben war als die Abschrift.⁶⁷

Dadurch wird das Spektrum der Möglichkeiten in Bezug auf den formalen Charakter von Tschudis Vorlage stark erweitert. In Betracht kommt in diesem Fall möglicherweise sogar ein Einzelpergament, insbesondere aber auch eine Inserierung in einen grösseren Textzusammenhang, wie dies Tschudi im Fall von anderen Urbartexten bereits damals aus dem *Liber viventium* von Pfäfers kannte.⁶⁸ Dies könnte eine Erklärung dafür liefern, weshalb Tschudi in der Anfangsphase seiner Beschäftigung mit Churrätien trotz möglicherweise restriktivem Archivzugang das RU zu Gesicht bekam.⁶⁹

Damit wird natürlich vieles unsicher, und es drängt sich insbesondere die alte Frage nach allfälligen Überlieferungsschritten zwischen einer Erstverschriftung und Tschudis Abschrift auf. Sie lässt sich wohl kaum mit Sicherheit beantworten. Die Argumente für und wider eine hochmittelalterliche Kopie werden in der Forschung seit Caros Zeiten immer wieder gegeneinander abgewogen und relativiert.⁷⁰ Abgesehen davon, dass selbst die Verteidiger einer solchen Überarbeitung kaum ernsthafte inhaltliche Verschiebungen gegenüber dem Urtext aus dem 9. Jahrhundert befürchten, fehlt zumindest im regionalen Kontext für das 10. bis 12. Jahrhundert vergleichbares Quellenmaterial, welches diese These stützen oder widerlegen könnte.

Eine Bemerkung sei immerhin noch angeführt: Das beinahe beliebige Spektrum an Möglichkeiten für die formale Gestalt von Tschudis Vorlage sowie die Möglichkeit einer nachträglichen Überarbeitungsstufe erhöhen auch die Chance, dass Tschudi das Urbar trotz seiner eigenen Zuordnung auch in einem anderen Überlieferungszusammenhang als im Churer Archiv gefunden haben könnte. Die Parallelbenützung mit dem *Liber viventium* lässt natürlich in erster Linie an Pfäfers denken. Berührungspunkte zwischen Pfäfers und der königlichen Fiskalverwaltung sind jedenfalls im Zusammenhang mit der Immunitätsverleihung für das 10. Jahrhundert von Ekkehard IV. von St. Gallen bezeugt, wenn auch in der Retrospektive von mehr als einem halben Jahrhundert.⁷¹ Dass Tschudi in diesem Fall fähig gewesen wäre zu erkennen, dass es sich nicht ausschliesslich um ein klösterliches Besitz- und Einkünfteverzeichnis gehandelt haben kann, ist ihm selbstredend zuzutrauen. Sollte die Niederschrift des RU gar im engeren Zusammenhang mit der frühmittelalterlichen Grafschaft gestanden haben, was ebenfalls nicht ausgeschlossen ist, so wäre grundsätzlich auch an eine Überlieferung in Schänis, dem «Hauskloster» des rätischen Grafengeschlechts der Hunfridinger zu denken. Zu diesem Archiv hatte Tschudi ja auch bereits während seiner Arbeit an der *Rhetia* Zugang.⁷² Doch damit genug der Spekulationen!

Ein Güterverzeichnis zwischen Frühmittelalter und Neuzeit: Fazit

Für Tschudi, dies steht fest, war das RU zweifellos bischöflichen Ursprungs. Dass er seine Vorlage mit einiger Wahrscheinlichkeit im Churer Bistumsarchiv zu Gesicht bekommen hatte, dürfte sei-

ne Zuordnung ebenso beeinflusst haben, wie die vermeintliche Ähnlichkeit mit dem Kollektenverzeichnis. Jedenfalls beweisen dessen Überschriften, dass er die Dekanate des spätmittelalterlichen Verzeichnisses mit den «ministeria» des RU gleichsetzte – kein Wunder, sind doch die administrativen Einheiten der beiden Dokumente rein geographisch gesehen erstaunlich ähnlich, ihre Bezeichnungen wenigstens zum Teil sogar identisch.⁷³ Wie die Forschung seit G. Caro vermutet, sind wohl insbesondere die Seitenüberschriften des Urbars und damit sämtliche Verweise des Dokuments auf das Bistum von Tschudi dem RU hinzugefügt worden.⁷⁴ Allerdings bieten die erwähnten Unsicherheiten bezüglich Form und Überlieferung von Tschudis Vorlage hier keine absolute Sicherheit, und es ist nicht völlig ausgeschlossen, dass eine frühere Ergänzung oder gar Abschrift sowohl für die fragmentarische Überlieferung als auch für die Zuweisung zum Bistum verantwortlich ist. Insbesondere die erste Überschrift «Curiensis aecclisiae redditus, olim», könnte Tschudi bereits in seiner Vorlage vorgefunden haben.⁷⁵

Die vorangegangenen Ausführungen haben eines gezeigt: Wenn Tschudi bereits in seiner Frühschrift *Rhetia* da und dort, insbesondere wo es um die Untermauerung wissenschaftlicher Theorien geht, einen – sagen wir vorsichtig – «lockeren» Umgang mit Belegmaterial an den Tag legt, so ist die Urbarabschrift demgegenüber zweifellos Ausdruck von Tschudis minutiösen Bemühungen um eine breite und verlässliche Quellengrundlage für seine historisch-topographischen Forschungen um 1530. Sowohl in seiner Gliederung, als auch in inhaltlicher und insbesondere in onomastischer Hinsicht weicht das Verzeichnis immer wieder von seiner späteren Verarbeitung in Tschudis historisch-topographischen Schriften ab – nicht zuletzt gerade dort, wo Tschudi seinen «Quellenbelegen» merklich nachgeholfen hat.

Alles spricht dafür, dass Tschudi, wenn auch weniger in formaler, so doch ziemlich sicher in quantitativer und inhaltlich-qualitativer Hinsicht seine Vorlage so genau wie möglich abgeschrieben hat. Wenn seine Kopie demnach vom frühmittelalterlichen «Urtext» abweichen sollte, so ist dies zweifellos nicht Tschudi anzulasten. Damit hat der Umweg über die Arbeitsweise und die Erkenntnisinteressen des Humanisten dem Erforscher der Frühgeschichte Churrätens den Rücken gestärkt, jedenfalls was den Umgang mit einer seiner Hauptquellen betrifft. Die nähere Beschäftigung mit Tschudis *Reichsgutsurbar* liefert jedoch insbesondere auch Einblicke in die frühe Schaffensperiode des «Vaters der Schweizergeschichte».

1 BUB I, S. 375–396. Ich danke ganz herzlich Herrn Dr. Hannes Steiner und meiner Frau Carol Wittwer-Grüniger für die kritische Lektüre dieses Artikels.

2 Zur Geschichte Churrätens im Frühmittelalter vgl. vor allem die jüngsten Überblicksdarstellungen von R. KAISER, *Das Frühmittelalter*, in: HBG I, Chur 2000, S. 99–137; ausführlicher R. KAISER, *Churrätien im frühen Mittelalter*, Basel 1998, hier v.a. S. 35–37, zur Ausdehnung und Verfestigung des Churer Bistumssprengels und damit auch der «*Raetia Curiensis*» als politische Einheit im Frühmittelalter. Dazu gehörte spätestens seit dem 8. Jh. der heutige Kanton Graubünden ohne Puschlav, aber wahrscheinlich mit Misox, zusätzlich wohl das Urserental, der Vinschgau bis Meran, vermutlich Teile des Pznanntales (sofern überhaupt schon erschlossen), das Vorarlberger Oberland, das Liechtensteiner und St. Galler Rheintal bis zum Hirschensprung, die Walenseeregion bis und mit Gaster und anfänglich wohl auch Glarus.

3 G. CARO, Ein Urbar des Reichsguts in Churrätien aus der Zeit Ludwigs des Frommen, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 28 (1907), S. 261–275. Zur Problematik der Überschriften vgl. unten Anm. 75.

4 Zur Forschungsgeschichte und Datierung vgl. v.a. O. P. CLAVADETSCHER, *Das churrätische Reichsgutsurbar als Quelle zur Geschichte des Vertrages von Verdun*, (Neudruck), in: DERS., *Rätien im Mittelalter*, Sigmaringen 1994, S. 114–176; neuerdings J. KLEINDINST, *Das churrätische Reichsgutsurbar*, in: *Montfort* 47 (1995), S. 89–130, hier S. 90f.; knapp auch S. GRÜNINGER, *Churrätien im Frühmittelalter aus historischer Sicht*, in: *Wartau – Ur- und frühgeschichtliche Siedlungen und Brandopferplatz im Alpenrheintal*, Bd. 1, hg. v. M. Primas u.a., Bonn 2001, S. 105–133, hier S. 124. Ich beschäftige mich im Rahmen eines Dissertationsprojekts zur Grundherrschaft im frühmittelalterlichen Churrätien eingehender mit den hier ausgeklammerten Aspekten.

5 Zu Tschudis Leben und Forschungstätigkeit vgl. neuerdings B. STETTLER, *Tschudi Vademecum*, Basel 2001, hier v.a. S. 23f. zur Frage, ob Tschudi als Humanist bezeichnet werden kann. Zu Lebenslauf und Archivforschungen vgl. Ch. SIEBER, *Verzeichnis der Dokumente*, in: *Aegidius Tschudi, Chronicon Helveticum, Verzeichnis der Dokumente und Lieder*, hg. v. C. Sieber, Basel 2001 (*Quellen zur Schweizer Geschichte* I/7, *Hilfsmittel* 1. Teil), S. 9–260; AEGIDIUS TSCHUDI UND SEINE ZEIT, hg. von K. Koller-Weiss und Ch. Sieber, Basel 2001; daraus für diese Untersuchung v.a. relevant: A.-M. DEPLAZES-HAEFLIGER, *Familie und Verwandtschaft bei Aegidius Tschudi*, ebd., S. 19–42; O. SIGG, *Aegidius Tschudi als Vogt und Verwaltungsmann auf Schloss Sargans*, ebd., S. 43–52; Ch. SIEBER, *Begegnungen auf Distanz. Tschudi und Vadian*, ebd., S. 107–138; K. KOLLER-WEISS, *Tschudis Blick nach Westen. Die Manuskriptkarte der Freigrafschaft Burgund*, ebd., S. 165–191.

6 Anknüpfend an die Tschudi-Kritik seit dem 19. Jh. vgl. v.a. F. GALLATI, *Gilg Tschudi und die ältere Geschichte des Landes Glarus*, Glarus 1938, S. 46–163 (zu den sogenannten «Meieramtsurkunden») und S. 245–289 (zum Säckinger Urbar). Tschudi gegenüber günstiger gestimmt ist STADLER, *Tschudi, Chronicon Helveticum I*, ed. v. P. Stadler und B. Stettler, Bern 1968 (*Quellen zur Schweizer Geschichte* NF, Abtl. 1, Bd. 7/1), S. 11*–42*, hier S. 35*–37*; STETTLER, *Tschudis schweizergeschichtliche Gesamtkonzeption*, ebd. S. 79*–109*, hier S. 85*, Anm. 4 (Säckinger Urbar) sowie S. 88* und S. 37 mit Anm. 1 (*Meieramtsurkunden*). Stadlers beschwichtigender Hinweis, Tschudi hätte die Fälschungen bei sich behalten und «keinerlei persönlichen Nutzen aus ihnen gezogen», stimmt allerdings höchstens in rechtlicher Hinsicht, hat doch Tschudi in seinem (zu Lebzeiten unveröffentlichten) *Chronicon* die Fälschungen teilweise historiographisch verwertet (TSCHUDI, *CHRONICON I* [wie oben], S. 36f., 220f.). Nach SIEBER, *Verzeichnis* (wie Anm. 5), S. 121–123, ist Tschudis Fälschertätigkeit geprägt vom Widerspruch zwischen dem Bedürfnis nach möglichst lückenloser Dokumentation der Vergangenheit und seinem Wissen um die grundsätzliche Problematik dieses Tuns.

Zumindest verunechtet sind wohl auch einige der nur durch Tschudi überlieferten Urkunden aus Schänis, insbesondere wohl die genealogische Kennzeichnung der Schenker als «Grafen von Lenzburg» bereits im 11. Jahrhundert. Verschiedentlich gibt aber auch die Form der Schriftstücke zu Bedenken Anlass (vgl. *Vorbemerkungen zu UBSüdISG I*, 125, 129, 130, 134 und 160). H. WEIS, *Die Grafen von Lenzburg in ihren Beziehungen zum Reich und zur adligen Umwelt*, masch. Diss., Freiburg i. Br. 1959, S. 13, Anm. 76, geht weiter und vermutet in den Urkunden insgesamt ein «Machwerk Tschudis», um die «etwas dürftige Stiftsgeschichte [zu] bereichern». J. M. GUBSER, *Geschichte der Landschaft Gaster bis zum Ausgange des Mittelalters*, St. Gallen 1900, S. 307–311, zweifelt die Stücke, welche Notizen Tschudis zufolge zumindest z.T. einem Traditionsbuch («*ex urbario*») entnommen seien, grundsätzlich (noch) nicht an. Erst die Datierungen und genealogischen Zuweisungen in der von Tschudi verfassten Schäniser Chronik hält er verschiedentlich für unzuverlässig. Für die folgenden Ausführungen ist v.a. das nicht angezweifelte, von Tschudi und Herrgott in geringfügigen Varianten überlieferte Schutzprivileg Heinrichs III. von 1045 relevant. Vgl. BUB I, 185; UBSüdISG I, 144 (zur Überlieferung).

7 CARO, *Urbare* (wie Anm. 3), S. 263f. Vor Caro war bereits S. VÖGELIN, *Gilg Tschudis Bemühungen um eine urkundliche Grundlage für die Schweizergeschichte I*, in: *Jahrbuch für schweizerische Geschichte* 14 (1889), S. 111–210, hier S. 149, der Meinung, dass sich Tschudis «kreative Energie» im Kompilieren unterschiedlicher Texte und in eigenhändiger Ergänzung der für ihn zu spärlichen Quellen erst in seiner zweiten Lebenshälfte richtig entfaltet und «allmählich zur festen Methode und gestiegenen Sucht entwickelt» habe. In der Folge hat vor allem

P. AEBISCHER, Arguments linguistiques et historiques pour servir à la datation du plus ancien terrier rhétique, conservé par une copie de Gilg Tschudi, in: ZSG 25 (1945), S. 177–230, hier S. 227–229, unter Beizug linguistischer Argumente ebenfalls eine vollständige Fälschung der Quelle durch Tschudi als unwahrscheinlich bezeichnet und, wie Caro, die inhaltlichen Eingriffe des Humanisten auf die Seitenüberschriften reduziert, welche das Dokument mit dem Bistum in Verbindung bringen.

8 CARO, Urbar (wie Anm. 3), S. 265.

9 Vgl. Literaturübersicht in Anm. 5.

10 STETTLER in: Tschudi, Cronicon I (wie Anm. 6), S. 100*, bezieht diese Bemerkung zwar konkret auf Tschudis chronologische und genealogische Arbeitsweise, gelangt aber trotz dem Hinweis auf mangelnde Quellenkritik und auf den für modernes Wissenschaftsverständnis teilweise zweifelhaften Umgang mit Quellenmaterial (S. 99*f.) gegenüber Tschudis Kritikern zu einer insgesamt positiven Bilanz von Tschudis Arbeitsweise (S. 94*–102*). Für die Beurteilung Tschudis im Rahmen der Möglichkeiten und Grenzen der Wissenschaftlichkeit im 16. Jh. vgl. STETTLER, Vademecum (wie Anm. 5), v.a. S. 14–24 und 34–44. Bzgl. der für die folgenden Ausführungen wichtigen Frühphase von Tschudis Schaffen sowie zu seiner Frühschrift *Rhetia* vgl. v.a. B. STETTLER, Studien zur Geschichtsauffassung des Aegidius Tschudi, in: Aegidius Tschudi, Chronicon Helveticum II, ed. v. B. Stettler, Bern 1974 (Quellen zur Schweizer Geschichte NF, Abtl. 1, Bd. 7/2), S. 7*–100*, hier 35*–62*.

11 Zu diesem Umschwung innerhalb der Quellenkritik in Bezug auf die Tschudi-Forschung vgl. differenziert SIEBER, Verzeichnis (wie Anm. 5), S. 121–123.

12 Zu dem von Tschudi gesammelten Urkundenmaterial vgl. VÖGELIN, Tschudis Bemühungen I (wie Anm. 7) und S. VÖGELIN, Gilg Tschudis Bemühungen um eine urkundliche Grundlage für die Schweizergeschichte II, mit Schluss von E. Krüger, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 181 (1890), S. 181–388.; STETTLER, Gesamtkonzeption (wie Anm. 6), v.a. 62*f. und Chronicon II (wie Anm. 10), v.a. S. 111*–117*; SIEBER, Verzeichnis (wie Anm. 5), S. 40–42 (Urkunden) und 92 (Grabsteine). Mit Ausnahme der Schäniser Urkunden sowie einem Stück aus St. Gallen (Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen II, hg. v. H. Wartmann, Zürich 1866, Nr. 608, zu Überlieferung und Varianten vgl. UBSüdISG I, 51), sind alle für die Geschichte Churrätens relevanten originalen und häufiger kopialen Vorlagen Tschudis erhalten.

13 Vgl. G. SCHERRER, Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek St. Gallen, Hildesheim/New York 1975, S. 195–196; VÖGELIN, Tschudis Bemühungen I (wie Anm. 7), S. 159f. In der Stiftsbibliothek St. Gallen ist die Manuskriptversion eines neuen Handschriftenkatalogs greifbar.

14 Hier verwendete deutsche Ausgabe: Aegidius TSCHUDI, *Die uralte warhafftig Alpisch Rhetia sampt dem tract der anderen alpgebirgen ...*, Basel 1538. Dazu vgl. STETTLER, Studien (wie Anm. 10), v.a. S. 41*–43* und S. 60*f.; STETTLER, Vademecum (wie Anm. 5), S. 40; SIEBER, Tschudi und Vadian (wie Anm. 5), S. 122–125.

15 BUB I, S. 382f. (Variantenapparat): Z.B. zu Flums *modios* = *Schöffel*, *carratas* = *fuoder*; zu Walenstadt: *rusa* = ein *fach roeschen*; zu Sargans: *vineolas ad siclas .II.* = *zwen zuber wijns*; Staatsarchiv Zürich, X 62 (ehemals Pfäfers XVIII), S. 61: *ein fuoder wijn* = *carrus vini*, *carrata vini*; *ein zuber wijns* = *siclus vini*. Gemäss VÖGELIN, Tschudis Bemühungen I (wie Anm. 7), S. 173, handelt es sich dabei um ein Einzelblatt, doch besitzt es das gleiche Wasserzeichen und die gleiche Faltung wie die Abschrift des *Liber viventium*.

16 Zu Tschudis Biographie und zu seiner Beziehung zu Pfäfers vgl. STETTLER, Vademecum (wie Anm. 5), S. 11–14 und S. 27f.; SIEBER, Verzeichnis (wie Anm. 5), S. 75f.; STETTLER, Studien (wie Anm. 10), S. 68f.*, 73* und 75*f.; W. VOGLER, Das Ringen um die Reform und Restauration der Fürstabtei Pfäfers 1549–1637, v.a. S. 3–5 und für die Zeit nach 1550 S. 8–13 (mit weiterer Literatur).

17 Vgl. O. SIGG, Aegidius Tschudi (wie Anm. 5), S. 43–52.

18 Nach VOGLER, Ringen (wie Anm. 16), S. 9, hatte das Kloster Pfäfers in seinem Kampf um die Restitution verlorener Güter und Herrschaftsrechte nachweislich Archivmaterial beibezogen, v.a. den *Liber aureus*.

19 TSCHUDI, *Rhetia* (wie Anm. 14), fol. k Ir. Die Paginierung der *Rhetia* erfolgt nach Bund (Kleinbuchstabe); die Seitenzählung nach Edition wird bis Bund-Ende ergänzt (römische Ziffern); dazu recto/verso (r/v).

20 TSCHUDI, *Rhetia* (wie Anm. 14), fol. k Ir. Diese Quellenangabe tritt in Bezug auf die Ortsnamen des RU verschiedentlich auf, z.B. fol. h IIIr (zu Maienfeld).

21 Z.B. TSCHUDI, *Rhetia* (wie Anm. 14), c IIv, d Ir, h IVv und j IIIr; Aegidius Tschudi, *Hauptschlüssel zu zerschiedenen Alterthumen oder ... Beschreibung von dem Ursprung, Landmarchen, alten Namen und Mutter-Sprachen Galliae comatae ...*, hg. v. J. J. Gallati, Konstanz 1758 (=TSCHUDI, *Gallia comata*), S. 311 («Roedel, Urbarien und Urbern»), 329 und 308f. («Roedel») 308f.

22 TSCHUDI, *Rhetia* (wie Anm. 14), fol. j IIr, j IIIr und j IVr; TSCHUDI, *Gallia comata* (wie Anm. 21), S. 307 («Brief und Freyheit»), 311 («Brief»), 329 («Brief») usw. Bei diesen Angaben scheint er einigermaßen konsequent zu sein: Wenn er von «Roedel/Urbaren» spricht, liegen fast immer Ortsbezeichnungen aus dem RU vor, auf die Quellenangabe «Brief» folgen fast immer Urkundenbelege. Wo er wahrscheinlich keine Quellen zur Verfügung hat,

was vor allem im Spätwerk *Gallia comata* und insbesondere bzgl. der vom RU nicht oder kaum abgedeckten Gebiete Churrätians häufig der Fall zu sein scheint, macht er auch keine Quellenangaben. Mitunter gibt es auch vereinzelt ungenaue Quellenangaben: Für Bivio will er die Bezeichnung «Stabulum Bivium» in «des Gstüfts Chur ältest Brief» gesehen haben (TSCHUDI, *Gallia comata* (wie Anm. 21), S. 329 und 330). Ein «stabulum» in Bivio findet sich aber lediglich im RU. Zu erwähnen sind seine häufigen expliziten Bezüge zu antiken und frühmittelalterlichen Autoren/Historiographen.

23 TSCHUDI, *Rhetia* (wie Anm. 14), fol. k Ir – k Iv. Zum Vergleich die z.T. leicht abweichende Formulierung des RU: BUB I, S. 376, 381 und 389.

24 Zur Gliederung nach Besitzzentren vgl. CARO, *Urbar* (wie Anm. 3), S. 264f.; CLAVADETSCHER, *Das churrätische Reichsgutsurbar* (wie Anm. 4), S. 158f. Zum Itinerarprinzip vgl. I. SCHWAB, *Das Prümer Urbar*, Düsseldorf 1983, v.a. S. 145–150. Er betrachtet das berühmte Prümer Urbar als Ergebnis von Inspektionsreisen unterschiedlicher Kommissionen, ausgehend jeweils von markanten Knotenpunkten bzw. Besitzzentren. Dementsprechend erfolgen auch im RU die Einträge zum Pfäferser Besitz vom Besitzzentrum ausgehend vorerst rheinaufwärts über Untervaz, Chur und Domat/Ems ins Bündner Oberland, danach das Walenseetal hinunter und schliesslich entlang der rechten Rheinseite Unterrätians (Eschen, Rankweil, Fläsch und Maienfeld). Die Streubelege Splügen-Misox oder St. Peter im Schanfigg und die verschiedenen ausserrätischen Besitzungen können allerdings höchstens z.T. als Verlängerung der genannten Achsen betrachtet werden. Spätestens hierbei ist nicht mehr mit einer Begehung durch die Urbarersteller zu rechnen. Die Einträge der einzelnen «ministeria» im übrigen Urbar widerspiegeln das Itinerarprinzip ohnehin weniger deutlich, obwohl auch hier der Gedanke einer Aufnahme aufgrund von Begehungen ausgehend von Knotenpunkten/Besitzzentren naheliegt: So im Drusentalgau (VO) erst die Region um Rankweil, dann von Frastanz aus walgauaufwärts mit mehrmaligem Wechsel der Illseite und einem auffälligen Bruch nach der Nennung von Bludesch (Göfis, Rötis eingeschoben). Im «ministerium in Planis» wird vom Hauptort Schaan aus erst bei Räfis die Rheinseite gewechselt (Umgebung von Buchs), dann unter vorläufiger Auslassung von Sargans erst das Seez- und Walenseetal (Flums, Walenstadt) aufgenommen, danach Sargans und die Region um den Fläscherberg (Maienfeld, Luzisteig, Balzers), wobei unsicher ist, ob der abschliessende Eintrag «Meilis» (Meils) zum unmittelbar vorangestellten Balzers (FL) gehört, oder doch eher Mels (SG) meint, was dem Itinerarprinzip widersprechen würde. Während die Abfolge des unvollständigen «ministerium Impitinis» von Lenz aus über Obervaz, Tiefencastel ins Oberhalbstein ein Itinerar nicht ausschliesst, entspricht die Aufzählung des Ministeriums «Tuverasca» kaum mehr sichtbar diesem Ordnungsprinzip. Immerhin scheint die Aufnahme mehrmals bei Ilanz neu einzusetzen, dann aber v.a. Luven und

das Lugnez mehrmals zu tangieren. Die ausgeprägte Durchsetzung mit stark gestreuten Lehenkomplexen nach dem Origoprinzip, beispielsweise mit unterrätischen Weingütern, welche zu Lehenbesitz mit Zentrum im Bündner Oberland gehören, macht die geographische Anordnung hier ohnehin sehr unübersichtlich (BUB I, S. 376–396).

25 Neben einigen verblassten und eher in neuerer Zeit nachgezeichneten Textpassagen bilden diese Querstriche das einzige Merkmal der Handschrift, das in der vorbildlichen kritischen Edition (BUB I, S. 375–396) keine Berücksichtigung findet. P. AEBISCHER, *Anatomie descriptive et pathologique du plus ancien terrier rhétique, conservé par une copie de Gilg Tschudi*, in: ZSG 26 (1946), S. 179–193, hier S. 183, sah in den von Zellweger als Scheidemarken zwischen vermeintlich unabhängigen Rädeln gedeuteten Strichen Merkzeichen, die Tschudis eigene Aufmerksamkeit auf für ihn wichtige Textpassagen gelenkt hätten, wie z.B. den Hof Flums. Ihre geographische Bedeutung ist jedoch im Vergleich mit der Gliederung der *Rhetia*-Ortsnamensliste klar ersichtlich.

26 Zur Quellengrundlage und zur onomastischen Methode vgl. unten Anm. 47.

27 Zu Tschudis topographischer und kartographischer Grundlagenforschung vgl. neuerdings K. KOLLER-WEISS, *Tschudis Blick nach Westen* (wie Anm. 5), v.a. S. 165–167 (Schweizerkarte).

28 TSCHUDI, *Rhetia* (wie Anm. 14), fol. k Iv («Estones»); BUB I, S. 387 («Essane», am Rand: «Eschan am Estnerberg»).

29 TSCHUDI, *Rhetia* (wie Anm. 14), fol. j IIIr – k Ir; TSCHUDI, *Gallia comata* (wie Anm. 21), S. 309. Zur Stützung seiner These will Tschudi Strabo einen Widerspruch bzw. (eher) dessen Übersetzer einen Fehler nachweisen: Die Estionen seien demnach keine Vindelicier, sondern den Vindeliciern benachbarte Räter gewesen.

30 BUB I, 185; UBsüdISG I, 124. Zu Tschudis Überlieferung und Benützung vgl. auch STETTLER, *Gesamtkonzeption* (wie Anm. 6), S. 61*, Anm. 2. Die Echtheit der in leicht abweichenden Versionen überlieferten Urkunde ist unumstritten.

31 Das von Tschudi verwendete Churer Diplom von 972 (BUB I, 138b) kennzeichnete er in seinen *Kollektaneen* mit «Littera Grapplong Curiensis» (Staatsarchiv Zürich, X 61, fol. 138r), wobei das Original im späten 18. Jh. über St. Blasien ins Kloster St. Paul in Kärnten gelangte. Dies stützt die durch Textvergleich gewonnene Vermutung verschiedener Editoren (Bresslau/Kehr und Perret/Meyer-Marthaler), dass Herrgotts Version der Schäniser Urkunde gegenüber den erhaltenen Tschudi-Abschriften eine selbständige Tradition, vielleicht sogar das Original zugrunde liegen könnte. Tschudi hätte im letzteren Fall, wie beim

erwähnten Churer Diplom besser nachweisbar, das Original aus Schänis verschleppt. Vgl. dazu T. SICKEL, Über Kaiserurkunden in der Schweiz, Zürich 1877, S. 36–38; VÖGELIN, Tschudis Bemühungen II (wie Anm. 12), S. 356–359 und KRÜGER, ebd. S. 383–385 (jeweils mit Churer Beispielen). Dem widerspricht allerdings VÖGELIN, ebd., S. 187f., indem er zwischen dem in Herrgotts Druck der Schäniser-Urkunde genannten «museum» und dem z.B. im Zusammenhang mit der genannten Churer Urkunde von 972 erwähnten «archivium» (ebenfalls auf Gräpplang) unterscheidet: «Museum» – also auch der Vermerk der Schäniser Urkunde – würde nach Vögelin auf Tschudis handschriftliche Sammlung hinweisen, während «archivium» angeblich eine Kollektion (entfremdeter) Originale meine. Allerdings machen die von Vögelin vermuteten «Schreibfehler» Herrgotts (angebliche Verwechslungen von «archivium» und «museum») die These einer derartigen Differenzierung nicht wahrscheinlicher.

32 Zur Identifizierung des Ortsnamens sowie zur problematischen Abgrenzung der verschiedenen Namensformen von denjenigen des benachbarten Schaan vgl. BUB I, S. 381, Anm. 3 und Register S. 414; Liechtensteiner Urkundenbuch I, 9. Ein Papstprivileg von 1178 (UBSüdISG I, 193) nennt Eschen «Escans». Dies könnte auf eine (durchaus denkbare) c - t Verwechslung in dem von Tschudi (und Herrgott) kopierten Privileg von 1045 schliessen lassen. Diese Möglichkeit würde allerdings gegen eine Originalvorlage Herrgotts sprechen.

33 TSCHUDI, *Rhetia* (wie Anm. 14), fol. j IVr.

34 BUB I, S. 383 (RU), BUB I, 17, S. 22 (Tellotestament); zu den mittelalterlichen Bezeichnungen für Sargans vgl. L. BOLLIGER RUIZ, Die romanischen Orts- und Flurnamen von Sargans, in: *Vox Romanica* 49/50 (1990/91), S. 165–270, hier S. 240f.

35 Zu den Ethnien im vorrömischen Rätien, insbesondere den von Plinius d.Ä. übermittelten Alpenvölkern auf dem römischen Siegesdenkmal von La Turbie (*Tropeum Alpium*, 7/6 v.Chr.) vgl. zusammenfassend J. RAGETH, Die Urgeschichte, in: HBG 1, S. 16–60, hier S. 56; St. MARTINKILCHER und A. SCHÄERER, Graubünden in römischer Zeit, in: HBG 1, S. 61–97, hier S. 63f.; P. GLEIRSCHER, Die Räter, Chur 1991, S. 5–8; HBG 4, S. 32 (Saruneten des Plinius).

36 TSCHUDI, *Rhetia* (wie Anm. 14), fol. j IIr. Tschudi betont mit selbst für ihn ungewohnt explizitem Bezug auf die Quellenlage, andere Etymologien würden «... mit keinen alten tütschen noch latinischen brieffen bewysst, dero ich vil vast alt gelesen, im jar nach Christi geburt 1530 und 1531 als ich damaln der loblichen siblen orten der Eydgnoschafft Landvogt dises Sarnganser lands gewesen ...».

37 Tschudi hatte wohl nicht erst in seiner Amtszeit als Landvogt von Sargans Urkunden der Grafen von Werdenberg-Sargans gesehen, sondern bereits auf Schloss Or-

tenstein, das sein Bruder Ludwig von 1523–1527 besass. Vgl. dazu SIEBER, Verzeichnis, (wie Anm. 5), S. 73f.

38 TSCHUDI, *Gallia comata* (wie Anm. 19), S. 287 («Estiones, Sarunetes» und «Sanagenses»), 290 («Saunegaunum»), 313 («Sanegaunum»). Varianten in zwei Wörtern kommen im Archivmaterial zwar vor, doch sind es späte Belege, die zumeist ein «Sant» oder «Sancte» (vor «Gaus/Ganz» usw.) einfügen. Obwohl natürlich anzunehmen ist, dass Tschudi als Sarganser Landvogt noch weitere Dokumente zur Verfügung standen, weisen die erhaltenen Namensformen bis ins 15. Jh. keine Version mit «Sarune...» auf. Selbst die den bekannten Formen näherstehende «Saune...»-Version existiert nirgendwo. Vgl. BOLLIGER RUIZ, Orts- und Flurnamen (wie Anm. 34), S. 240f. Tschudis Namensformen tauchen abgesehen von der *Rhetia* auch noch in einer Abschrift eines Kollektenverzeichnis für Chur (datiert 1498) auf, welches er mit alten Ortsnamen glossiert: Hier steht neben dem «aktuellen» und bereits zuvor häufigen «Sangans» die angeblich alte Bezeichnung «Saunegaunis» und über dem ersten «au» ein «ru» (= «Sarunegaunis»). Vgl. Stiftbibliothek St. Gallen, Codex 609, S. 79. Wird man hier nicht Zeuge, wie sich im Lauf von Tschudis onomastischer Forschungstätigkeit eine etymologische Konstruktion schrittweise zum «quellengestützten Faktum» wandelt?

39 Stiftsbibliothek St. Gallen, Codex 641, S. 103.

40 Zum modernen Wissensstand und zu den «Saune-/Sarune»-Formen Tschudis vgl. BOLLIGER RUIZ, Orts- und Flurnamen (wie Anm. 34), S. 240–251 und oben Anm. 38.

41 BUB I, S. 376–396, v.a. S. 393f («census regius»-Liste mit Aufzählung der «ministeria»).

42 Vgl. dazu ausführlich CLAVADETSCHER, Reichsgutsurbar (wie Anm. 3), S. 145–47 und 151f.; anschaulich auch die Rekonstruktion bei W. METZ, Zur Stellung und Bedeutung des karolingischen Reichsurbars aus Churrätien, in: *Deutsches Archiv* 15 (1959), S. 194–211, hier S. 185. Zur Frage nach einem ursprünglichen «Anlageplan» vgl. KLEINDINST (wie Anm. 4), S. 93 und ferner Anm. 59.

43 Stiftsbibliothek St. Gallen, Codex 609, S. 77–83. Zu den Churer Verzeichnissen O. VASELLA, Beiträge zur kirchlichen Statistik des Bistums Chur vor der Reformation, (Neudruck), in: DERS., Geistliche und Bauern, Chur 1996, S. 579–582.

44 Stiftsbibliothek St. Gallen, Codex 609, S. 77.

45 VASELLA, Beiträge (wie Anm. 43), datiert seine ebenfalls nur abschriftlich erhaltenen Kollektenverzeichnisse aufgrund der einmaligen Nennung des Jahres 1380, während Tschudis Vorlage offensichtlich rund 100 Jahre jünger war. Ist die Reihenfolge der Kirchen innerhalb der Dekanate in den Texten praktisch identisch, so unterscheidet sich Tschudis Liste von den Churer Verzeichnissen in

der Abfolge der Dekanate, also in der Grobgliederung, sowie in vielen Ortsnamensformen. Als Überlieferungsort käme z.B. auch das Kloster Pfäfers in Betracht. Allenfalls sogar Sargans als Sitz des Landvogtes, dessen Herrschaft 1484, also gerade zwei Jahre vor der angeblichen Abschrift des Verzeichnisses, eingerichtet wurde. Vgl. dazu knapp SIGG, Aegidius Tschudi (wie Anm. 5), S. 44; zum Sarganser Archiv SIEBER, Verzeichnis (wie Anm. 5), S. 94f.

46 Die genauen Dekanatsbezeichnungen von Tschudis Vorlage sind schwierig zu ermitteln, weil sie einerseits wohl mit den nur z.T. analogen «ministeria»-Bezeichnungen des RU vermischt wurden und weil andererseits auch die Churer Verzeichnisse in der deutschen und lateinischen Version abweichende Dekanatsbezeichnungen aufweisen. Während die Dekanate «vallis Drusianae», «sub Langaro flumine» und «uf Munten/Tuverasca» in Anlehnung an die z.T. gleichnamigen RU-«ministeria» über viele Glossen verfügen, fehlen sie für den Vinschgau («Collect Vallis Venustae») ganz. Und für die Dekanate «Engadinae» und «umb Chur» sind noch vereinzelte Belege vorhanden, wie z.B. die ausserhalb der für dieses Gebiet fehlenden Güteraufzählung erwähnten Tavernen in Ardez und Zuoz. Unerklärlich ist, weshalb Tschudi innerhalb der «Collect ob Churwalds» nur die wenigen Streubelege des RU für das Hinterrheingebiet (teilweise unrichtig) auflöste, nicht aber die Namen des «impitinis»-Ministeriums zu verorten versuchte. Immerhin zeigt die Überschrift, dass er das «impitinis»-Ministerium des RU mit diesem Dekanat «ob Churwalds» des Kollektenverzeichnisses in Verbindung brachte. Die Glossen des RU verweisen im übrigen darauf, dass er auch hier Identifizierungsversuche gemacht hat. Waren für Tschudi das RU-«ministerium» und das bischöfliche Dekanat zu wenig deckungsgleich? Hat er sich daher die Mühe der systematischen Übersetzung erspart, nachdem er sich entschieden hatte, dieses Ministerium nicht in die Ortsnamensliste der *Rhetia* zu übernehmen?

47 Bezüglich weiterer Etymologien aus den Glossen des Kollektenverzeichnisses und der *Rhetia*-Ortsnamensliste möchte ich mich nicht zu weit auf fachfremdes Terrain begeben. Sie sind zweifellos von unterschiedlichem wissenschaftlichem Wert: Vgl. z.B. die richtige Herleitung der «Wala»-Namen von «welsch», also «romanischsprachig» (TSCHUDI, *Rhetia* (wie Anm. 14), fol. c IIv und j IIIv). Die von Tschudi Vadian in den Mund gelegte Ableitung von «Vallisstadiun» wird von letzterem selbst allerdings als unrichtig zurückgewiesen. Vgl. SIEBER, Tschudi und Vadian (wie Anm. 5), S. 123–125. Das «ministerium Tuverasca» wird von Strabos Etuatiern hergeleitet (fol. g IVv). Die Grundlage für Tschudis Etymologien für «Triesen-Drusianum, Samedan-Summata» ist mir unbekannt. Auf ein Adelsgeschlecht bzw. Personennamen soll «Rhäzuns-Rhetiunno» von «De Rhetio-Rhetius» zurückgehen (fol. a IVv und k IIv). «Trimontio-De Trimontibus-Trimontius» für Trimmis, angeblich von drei markanten Bergen abgeleitet (fol. h IIIv), ist im frühen 16. Jh. auch anderweitig belegt, den Namensformen des früheren Mittelalters

jedoch nicht nahestehend. Vermutlich handelt es sich um eine junge latinisierende Etymologie. Vgl. «Trimonte» bei O. VASELLA, Beiträge (wie Anm. 43), S. 587 (Klerikerverzeichnis von 1520). Zur Etymologie vgl. R. v. PLANTA, Die Sprache der rätoromanischen Urkunden des 8.–10. Jahrhunderts (2. Excurs), in: Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260, 1. Lieferung, hg. v. A. Helbok, Bern/Bregenz/Stuttgart 1920, S. 1–61, hier S. 66 (wohlwollend gegenüber Tschudis Deutung von «Trimontio») sowie RN II/2, S. 868f. (mit weiteren Formen). Interessant in Bezug auf Tschudis Arbeitsweise ist der Fall von Somvix/Sumvitg: Tschudi notiert wohl unmittelbar bei der Abschrift des Kollektenverzeichnisses die einleuchtende Etymologie «summus vicus». Das RU, welches diesen Ort nicht erwähnt, scheint ihm dann aber einen Umweg nahegelegt zu haben: Nachdem er den dortigen Beleg «Sanauico», anfänglich wohl richtig mit «Schanfik St. Peter» glossiert hat, verwirft er diese Zuordnung später und schreibt darüber «Suwigs», wie er überhaupt alle Ortsnamen der Pfäferser Güterliste des RU zwischen dem Eintrag von Flims und dem genannten «Sanauico» zwischen zwei Querstriche setzt und allesamt im Bündner Oberland vermutet. Im Kollektenverzeichnis trägt er dann analog neben «summus vicus» noch «Sanauico summo vico» nach. Diese doppelte Glossierung wird in die Rätia-Ortsnamensliste übernommen (fol. k IIv). Auf der Schweizerkarte ist «Sanauicum» noch im Schanfigg eingezeichnet.

48 Aus Schäniser Urkunden stammen, wenn auch lautlich z.T. leicht verändert, neben dem oben behandelten Eschen («Estanes/Estones»), Jenins («Genuinnes»), Benden («Benedurum»), Benken («Bebincona») und Muren («Mura»): Stiftsbibliothek St. Gallen, Codex 609, S. 79. Neben der Schutzurkunde Heinrichs III. von 1045 liegt eine ebenfalls nur durch Tschudi überlieferte Bulle Alexanders III. von 1178 vor (BUB I, 400; UbsüdlSG I, 192). Diese Schriftstücke wurden in Tschudis Abschriften onomastisch bearbeitet, indem er analog zum RU die Ortsnamen mit Randglossen auflöste. Vgl. Staatsarchiv Zürich, X 62, S. 7; Zentralbibliothek Zürich, A 57, S. 338–340.

49 Tschudi nimmt auch in der *Rhetia* lediglich im Zusammenhang mit dem Walensee und Feldkirch auf Churer Urkunden («Brieff») Bezug und auch dies nur in sehr knapper Form (fol. c IIv). Betreffend seine Ausführungen zu Chur scheint er, anders als später in der *Gallia comata*, noch keine Urkunden zu verwenden. Nebenbei erwähnt Tschudi, dass er die (in Wirklichkeit zumeist gefälschten) Pfäferser Immunitätsprivilegien bereits kennt (fol. h IVv). Trotzdem verwendet er auch für die Glossen des Kollektenverzeichnisses kaum Namensmaterial aus Pfäfers, obwohl er sich nachweislich damit beschäftigt hat. Einzig die vom RU abweichende Namensform für Ems («Amides» statt «Amates») kann möglicherweise mit Tschudis onomastischen Studien am Pfäferser Material in Verbindung gebracht werden. Vgl. Staatsarchiv Zürich, X 62, S. 106; Stiftsbibliothek St. Gallen, Cod 609 (Kollektenverzeichnis), S. 82; BUB I, S. 386 (RU). Nach Chur verweist dagegen die (naheliegende) etymologisierende Namensglosse «Here-

muscia» für Ramosch (Cod 609, S. 78). Die Form «Remuscie/ae» findet sich bereits in einem von Cervinus kopierten Churer Diplom (BUB I, 100). Auch die Form «Heremuscie» ist aus Chur bekannt (BUB I, 376). Zur Verwendung von Churer Urkunden in der *Rhetia* und in der *Vetus mea* vgl. zusätzlich Anm. 51.

50 So wird in einer Randnotiz sein oben erwähnter Meinungsumschwung in Bezug auf die Heimat der Saruneten deutlich, der sich irgendwann zwischen der Niederschrift der *Rhetia* und der *Gallia comata* zugetragen haben muss. So hat er neben die Überschrift zum Kapitel «sub Langaro flumine», das er als identisch mit dem «ministerium in Planis» des RU betrachtet, ursprünglich die Notiz «Sarunetes Rhenani» gesetzt, sie dann aber, vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt, wieder gestrichen Vgl. Stiftsbibliothek St. Gallen, Codex 609, S. 79.

51 VADIANISCHE BRIEFSAMMLUNG V, St. Gallen 1903 (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 29), S. 101. Die Problematik der Nachricht Commanders betont zu Recht SIEBER, Verzeichnis (wie Anm. 5), S. 40, ist sie doch Bestandteil einer Entschuldigung an Vadian dafür, dass der Bündner Reformator dem St. Galler Humanisten nicht mehr Informationen über die Churer Altertümer liefern kann: «... respondebant, scilicet sese monumenta non pauca habere suarum antiquitatum in deposito reclusa, sed eis non esse locum aut tempus perlegendi, nisi aliqua necessitas urgeret. Idem responsum dederunt etiam Aegidio Scudo, quei eadem rogavit, quae ego, ut suis chronicis insereret.» Nach VÖGELIN, Tschudis Bemühungen I (wie Anm. 7), S. 146–148, dürfte Tschudi immerhin bereits damals das *Chartular A* gesehen haben, von dem er Urkundennotizen in eine frühe Einsiedler Handschrift übernahm, in dem auch sein wohl ältester Chronikentwurf (*Vetus mea*) für die Jahre 130 v.Chr. bis 769 n.Chr. zu finden ist. Neben der *Rhetia* ist sicher auch an diese Arbeit zu denken, wenn Commander von Tschudis «chronicae» im Plural spricht. Vgl. dazu SIEBER, ebd., S. 40, Anm. 99.

52 Zur entsprechenden Korrespondenz mit Glarean vgl. STETTLER, Studien (wie Anm. 10), S. 41*f.

53 Bzgl. Tschudis Beziehung zum Churer Archiv vgl. SIEBER, Verzeichnis (wie Anm. 7), S. 39–43. Um 1536 hatte Tschudis Gehilfe wohl Zugang zum Churer Archiv, wie die Bitte des Beatus Rhenanus um (weitere) Urkundenabschriften von dort vermuten lässt. Vgl. VÖGELIN, Tschudis Bemühungen I (wie Anm. 7), S. 206.

54 Die vor Mitte der 1540er Jahre entstandenen *Kollektaneen* enthalten neben Auszügen auch zahlreiche vollständige Kopien von Churer Urkunden von der Hand Tschudis und Cervinius. Spätestens jetzt befand sich auch eine der beiden Gerichtsurkunden über die Auseinandersetzung um den Hof Zizers in tschudischem Familienbesitz auf Schloss Gräpplang bei Flums, wie Tschudis Quellenbezeichnung «Littera Grapplong Curiensis» deutlich

macht. Vgl. Staatsarchiv Zürich, X 61, S. 138v. Zu den von Tschudi entfremdeten Churer-Urkunden vgl. SIEBER, Verzeichnis (wie Anm. 5), 41. Zu den *Kollektaneen* vgl. STETTLER, Gesamtkonzeption (wie Anm. 6), S. 47* (Datierung) und STETTLER, Vademecum (wie Anm. 5), S. 18.

55 Die Vermutung von CARO, Urbar (wie Anm. 3), S. 274, Tschudi hätte seine Vorlage nach Schloss Gräpplang gebracht, ist wohl nicht zu belegen.

56 TSCHUDI, *Gallia comata* (wie Anm. 21), S. 283. Zur Abfassungszeit der *Rhetia*, in einer ersten Fassung bereits 1528/29, vgl. STETTLER, Tschudi-Vademecum, S. 15f. mit Anm. 8; SIEBER, Verzeichnis (wie Anm. 5), S. 14. Gemäss W. BLUMER, Bibliographie der Gesamtkarten der Schweiz von Anfang bis 1802, Bern 1957, S. 35, war die Schweizerkarte 1528 fertiggestellt, wobei ich allerdings nicht weiss, ob Blumer dafür tatsächlich noch andere Quellen zur Verfügung hat, als die Angaben der *Gallia comata*, die diesbezüglich keineswegs explizit sind. Da durch die Umzeichnung anlässlich des Druckes 1538 allfällige Nachträge nicht mehr eruiert werden können, heisst dies für den Zeitpunkt der Abschrift des RU ohnehin nicht allzuviel. Dass Tschudi auf der Karte «Scanauicum» noch im Schanfigg einzeichnete, spricht bzgl. der eingetragenen romanischen Namen jedoch für einen älteren Stand der Arbeit als er sich in der *Rhetia*-Ortsnamensliste spiegelt (vgl. Anm. 47). Die Namensform der Karte steht allerdings weniger jener des RU nahe, die Tschudi mit «Schanfik» bzw. «Schalfick» glossiert, als «Scanauico» in einer Urkunde Lothars I. (BUB I, 61).

57 Zu Tschudis Vorarbeiten zur Gewinnung landeskundlicher Informationen zur Freigrafschaft Burgund in Hinblick auf die Herstellung einer neuen Schweizerkarte ab den 1550er Jahren vgl. KOLLER-WEISS, Tschudis Blick nach Westen (wie Anm. 5), S. 179–191.

58 CARO, Urbar (wie Anm. 3), S. 264f. und 274.

59 Zu «des loblichen gestiftts Chur eltesten roedeln» und anderen Bezeichnungen Tschudis für seine Quellen siehe oben Anm. 20–22. Entgegen der Meinung von AEBISCHER, Anatomie (wie Anm. 25), 182f., ist die lateinische Version der *Rhetia* diesbezüglich nicht genauer («plus précise») als die deutsche und stammt ohnehin von Sebastian Münster. Man könnte m.E. auch an einen zwei-seitig beschriebenen Rodel denken, dem die unteren Pergamente fehlten. Dies könnte den markanten inhaltlichen Bruch zwischen den Pfäferser Gütern und den Besitzungen im Schams erklären (BUB I, S. 389). Auch der für Tschudi zunehmend unleserliche Schluss der «Impitinis»-Einträge (BUB I, S. 396) liesse sich durch die Lage an der Aussenseite des verbliebenen Rodel-Endes erklären. Allerdings würde in diesem Fall die Innenseite des Rodels wesentlich mehr Text enthalten als die Aussenseite: In der Abschrift 7:6 unterschiedlich dicht beschriebene Seiten; gegenüber 13:8 Seiten in der Edition (grob geschätzt). Abgesehen vom genannten, sind alle anderen von der For-

sung postulierten «Brüche» im Text nur dann auffällig, wenn man von einem einheitlichen «Anlageplan» ausgeht (vgl. oben Anm. 42). Doch dies halte ich vor dem Hintergrund der neueren Urbarforschung zum frühen Mittelalter für problematisch. Zum komplexen formalen Aufbau von urbarialen Texten des Früh- und Hochmittelalters vgl. v.a. L. KUCHENBUCH, Ordnungsverhalten im grundherrlichen Schriftgut vom 9. zum 12. Jahrhundert, in: *Dialektik und Rhetorik im früheren und hohen Mittelalter*, hg. v. J. Fried, München 1997, S. 175–268.

60 Siehe dagegen die Herausgeber des BUB I, S. 375: «Tschudis Abschrift gibt in Umfang und Anordnung seine Vorlage getreu wieder.»

61 Abgesehen von Tschudis intensiven Kontakten mit der Abtei Pfäfers während seiner Amtsperiode in Sargans lassen lediglich Indizien auf eine frühe Abschrift des Verbrüderungsbuches vermuten: Die bereits erwähnte Glossierung in RU und in jener der Abschrift des *Liber viventium* vorangestellten Glossarseite (siehe Anm. 15), sowie die Tatsache, dass Tschudi in der *Rhetia* nicht nur Pfäferser Diplome erwähnt («alte privilegia»), sondern auch «die gült, zinss, zehenden, ouch der nideren gerichtszwaenge vil» (fol. h IVv), womit wohl in erster Linie die zahlreichen Rechts- und Wirtschaftsquellen gemeint sein dürften, die im Verbrüderungsbuch inseriert sind.

62 Es handelt sich um ein Evangelium, welches bald nach seiner Anlage zu Beginn des 9. Jh.s zum Verbrüderungsbuch erweitert wurde. Doch wurden im Lauf der Jahrhunderte nicht nur immer mehr Personennamen aufgenommen und damit in das Gebetsgedenken des Konvents eingeschlossen – Könige, Bischöfe, befreundete Klostergemeinschaften, Adelsgruppen und sonstige Wohltäter –, sondern mehr und mehr auch vielfältige Rechts- und Wirtschaftsquellen, Reliquien- und Bücherverzeichnisse, Urkunden, urbariale Texte wie Güter-, Abgaben- und Zinsverzeichnisse, hofrechtliche Texte usw. Vgl. LIBER VIVENTIUM FABARIENSIS. Stiftsarchiv St. Gallen Fonds Pfäfers Codex 1, Bd. 1: Faksimileedition, ed. v. A. Bruckner, et al., Basel 1973, S. 1; KAISER, Churrätien (wie Anm. 2), S. 156f. mit weiterführender Literatur.

63 Staatsarchiv Zürich, X 62, S. 63; LIBER VIVENTIUM FABARIENSIS, S.1.

64 Staatsarchiv Zürich, X 62, S. 64f. und 106; LIBER VIVENTIUM FABARIENSIS, S. 2, 3 und 167–196. Tschudi macht nirgends auf Handwechsel und offensichtliche Nachträge aufmerksam, was man ihm angesichts des damaligen Standes der Quellenkritik natürlich nicht verübeln kann. Was die Verbrüderungslisten betrifft, so sind durch seine Umgruppierung die für die Prosopographie wertvollen, primär an der Vertikalen orientierten Gruppeneinträge ohnehin kaum mehr nachvollziehbar.

65 Analoge Hervorhebungen von Orts- und Personennamen finden sich auch in anderen Tschudi-Handschriften,

so z.B. in Urkundenabschriften für Beromünster und Schänis, wo z.T. zusätzlich noch Randglossen für die Ortsnamen auftreten. Beim Schäniser Privileg von 1045, aus dem Namenmaterial in die *Rhetia*-Ortsnamensliste übergegangen ist, gewinnt man den Eindruck, als hätte Tschudi mit Hervorhebungen begonnen und sei dann, als bei der Güteraufzählung Ortsname auf Ortsname folgte, zur «benutzerfreundlichen» Randglossierung übergegangen. Vgl. Staatsarchiv Zürich, X 62, S. 6–7.

66 Stiftsbibliothek St. Gallen, Kodex 609, S. 93; BUB I, S. 376; Faksimile der Seite bei BILGERI, Geschichte Vorarlbergs I, Wien/Köln/Graz 1971, S. 80: «Haec invenimus in ministerio, quod habuit Siso. in Ranguila in Pago vallis Drusianae / In Ranguila ecclesia plebeia ...».

67 BUB I, 380; BILGERI, Geschichte Vorarlbergs I (wie Anm. 66), S. 80: Der ursprüngliche Eintrag lautete: «IN TURINGA iugera .V.. silvas II / IN FLUBPIO ET MONA-NIOLO. / Est ibi Mater Ecclesia, quam ADAM habet cum Decima de illa uilla.» Die Streichung der hervorgehobenen Ortsnamen «In Flubpio et Montaniolo» und ihre Verschiebung auf die vorherigen Zeile lassen sich ziemlich sicher auf Tschudis inhaltlich wohl folgerichtige Überlegung zurückführen, dass diese beiden Ortsnamen zu den genannten Wäldern gehören, während die «mater ecclesia» wohl in Thüringen stand.

68 Zu den hoch- und spätmittelalterlichen Verzeichnissen des *Liber viventium Fabariensis* vgl. UBSüdISG II, S. 517ff. Zur Überlieferung von frühen Urbaren in liturgischen Handschriften und zu ihrer Bedeutung für die klösterliche Traditionsbildung vgl. R. SABLONIER, Verschriftlichung und Herrschaftspraxis. Urbariales Schriftgut im spätmittelalterlichen Gebrauch, in: *Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftlichkeit*, hg. v. Ch. Meier u.a., München 2002, S. 91–120, hier S. 107f.

69 Tschudi hatte zu einem unbestimmbaren Zeitpunkt neben dem RU und Urkunden aus dem Churer Archiv noch andere Churer Quellen gesehen: Ein in Kodex 609 überlieferter Bischofskatalog, der von demjenigen des Churer *Liber de foedis* nicht direkt abhängig zu sein scheint, taucht in der *Rhetia* noch nicht auf; während die Kollektaneen (1540er Jahre) eine *Gesta Curiensis* erwähnen und im Codex 609 ein «breviarium Curiense» erscheint. Vgl. H. LIEB, *Lexicon Topographicum der römischen und frühmittelalterlichen Schweiz*, Bd. 1 (einziger), Bonn 1967, S. 64 (zum Bischofskatalog); STETTLER in: *Chronicon I* (wie Anm. 6), S. 62* (zur «gesta Curiensis»); allgemein auch SIEBER, Verzeichnis (wie Anm. 5), S. 41f.

70 Sah CARO, Urbar (wie Anm. 3), S. 264, in den wechselnden Endungen der Mühlen-Belege («molinum, molina») ein Indiz für das rätische offene «a», so verwarf AEBISCHER, *Arguments linguistiques* (wie Anm. 7), S. 197 und 214–216, gerade für die Mühlen dieses Argument, machte es aber dafür für eine mögliche Verschiebung von «Uuapitinis zu Impitinis» verantwortlich. W. TITZ,

Untersuchungen über das Reichsgutsurbar von Churrätien, masch. Diss., Wien 1935, S. 109f., betont ausserdem, dass diese Unregelmässigkeiten bereits auf einen hochmittelalterlichen Kopisten zurückgehen könnten. Im übrigen weist die Forscherin auf eine beträchtliche sprachliche Heterogenität des Textes hin (v.a S. 40f., 48–52 und 109–11). Die sprachwissenschaftlich ausgerichtete Studie von Aebischer hat die Argumente von Titz nicht bestätigt (allerdings wohl auch nicht gekannt). Die Herausgeber des BUB ziehen drei althochdeutsche Ortsnamen als Hinweis auf eine Spätdatierung oder Überarbeitung des RU in Betracht. Dieses Argument wurde in der Forschung jedoch schon mehrmals zurückgewiesen, zuletzt von O.P. CLAVADETSCHER, Nochmals zum churrätischen Reichsgutsurbar aus der Mitte des 9. Jahrhunderts, (Neudruck), in: DERS., Rätien im Mittelalter (wie Anm. 4), S. 177–186, hier S. 183f. Die Herausgeber betrachten zudem die bereits von Caro als Beleg gegen eine Fälschung angeführte «Nachahmung von einzelnen Buchstaben und Kürzungen, z.B. .i. für *id est*» durch Tschudi als Argument für eine Abschrift des 10.–12. Jh.s. Die betreffende Abkürzung kommt aber z.B. auch im oben erwähnten Glossar zum *Liber viventium* vor, das in dieser Form sicher nicht auf eine Vorlage zurückgeht: z.B. «Schoepis .i. ein Viertel eines Hofes» (Staatsarchiv Zürich, X 62, S. 61). Das Argument sticht somit weder als Beweis gegen eine (Ver-) Fälschung Tschudis, noch für eine hochmittelalterliche Abschrift.

71 EKKEHARD IV., *Casus sancti Galli* – St. Galler Klostergeschichten, ed. v. H. F. Haefele, Darmstadt 1991, Kap. 73, S. 150–153. Mit Pfäfers als möglichem Überlieferungsort rechnen auch die Herausgeber des BUB I, S. 375. Tschudi liefert in der *Rhetia* nur Angaben zur Art und Zugehörigkeit des Schriftstückes, gibt jedoch keine eindeutigen Hinweise zum Fundort. Gegen die gängige Datierung und Zuordnung des RU und ohne sich um die Beweislast zu kümmern, knüpft D. HÄGERMANN, Quellenkritische Bemerkungen zu den karolingerzeitlichen Urbaren und Güterverzeichnissen, in: Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter, hg. v. W. Rösener, Göttingen 1989, S. 44–73, hier S. 51–53, an eine ältere These K. Jordans an, wonach die Erstverschriftung des RU mit dem Übergang des Klosters Pfäfers an das Bistum Chur im Jahre 920 zusammenhängen könnte. Vgl. dagegen KLEINDINST, Reichsgutsurbar, S. 91 mit Anm. 23 (S. 116) und scharf ablehnend METZ, Quellenstudien zum *Servitium regis* IV, in: Archiv für Diplomatik 38 (1992), S. 39, Anm. 110.

72 SIEBER, Verzeichnis (wie Anm. 5), S. 96–98. Zur Frühgeschichte des Kloster Schänis vgl. KAISER, Churrätien (wie Anm. 2), S. 149–151.

73 Zur Ähnlichkeit der RU-«ministeria» mit der späteren kirchlichen Einteilung des Bistums Chur vgl. O. P. CLAVADETSCHER, Zum churrätischen Reichsgutsurbar aus der Karolingerzeit, in: ZSG 30 (1950), S. 161–197, hier S. 177; P. RÜCK, Die Churer Bischofsgastung im Hoch-

mittelalter, in: Archiv für Diplomatik 23 (1977), S. 177–180; bzgl. der Identität von «ministerium Curisinis» und «dechny umb Chur» vgl. K. FUCHS, Suburbium, quinta, centena: Städtische Umlandbereiche im frühen Mittelalter?, in: Zentren, hg. v. H.-J. Gilomen und M. Stercken, Zürich 2001, S. 125 (Karte) und 127.

74 CARO, Urbar (wie Anm. 3), S. 263, und nach ihm alle Verfechter der Reichsgutsurbarthese. Insbesondere die nachträgliche vollständige Änderung der Seitenüberschrift über den Pfäferser Besitzungen zeigt, dass zumindest die meisten dieser Überschriften nicht in Tschudis Vorlage waren (BUB I, S. 385). In der *Rhetia* eröffnet Tschudi die Ortsnamenlisten denn auch nicht mit diesen Überschriften, sondern mit den (allerdings gegenüber der Abschrift teilweise veränderten) Einleitungen zu den einzelnen Besitzaufzählungen (fol k Ir – k IIr). Die Überschriften sind mit dem für Tschudi typischen Rubrizierungszeichen für Titeleien versehen (in der Edition mit § gekennzeichnet). Nun zeigt z.B. die erste Seite der *Liber viventium*-Abschrift, dass Tschudi sowohl eigene als auch Titel seiner Vorlage so kennzeichnet (LIBER VIVENTIUM FABARIENSIS (wie Anm. 63), S. 1; Staatsarchiv Zürich, X 62, S. 63), und auch im RU ergibt der nachfolgende Text ohne die Überschriften «§ iste est census regius» und «§ Sunt tabernarii isti» wenig Sinn (BUB I, S. 393f.).

75 Auffälligerweise steht am Anfang des RU «§ Curiensis aecclisiae redditus, olim» statt dem auf den anderen Seiten üblichen «§ Curiensis ecclesiae proprietatis iura». Die logische Folgerung von CARO, Urbar (wie Anm. 3), 263, dass dieses «olim» und «haec invenimus in ...» nicht von der gleichen Person geschrieben sein kann, beweist indes noch keine Autorschaft Tschudis für diesen Titel. Zwar hat CLAVADETSCHER, Zum churrätischen Reichsgutsurbar (wie Anm. 73), S. 192, bereits eine Übernahme des ersten Titels durch Tschudi vermutet. Eine Suche nach allfälligen Gründen für eine solche Umdeutung gestaltet sich in jedem Fall schwierig: Liesse sich allenfalls hier mit HÄGERMANN, Quellenkritische Bemerkungen (wie Anm. 71), S. 51, an die Beziehung zwischen Pfäfers und Chur im 10. Jh. denken, so vermutet TITZ, Untersuchungen (wie Anm. 70), S. 110f, einen Zusammenhang mit der Synode von Ravenna 1014, welche Äbte und Bischöfe zur Aufzeichnung verlorener Kirchengüter zwecks Wiederherstellung der kirchlichen Vermögen aufrief. W. METZ, Stellung (wie Anm. 42), S. 211, Anm. 115, rechnet mit der Möglichkeit, dass im Spätmittelalter vor allem jene Teile des Urbars erhalten blieben, welche Regionen mit wenig Bistumsbesitz verzeichneten. Dies würde jedenfalls nicht schlecht zur «olim»-Überschrift passen.

Literaturnachweis zu den beiden Textfenstern

Tschudi und Graubünden: STETTLER, Vademecum (wie Anm. 5); SIEBER, Verzeichnis, v.a. S. 14f., 39–44 und S. 73f.; DEPLAZES-HAEFLIGER, Familie (wie Anm. 5), 28–30; L. DEPLAZES, Alpen, Grenzen, Pässe im Gebiet Lukmanier-Piora, Disentis 1986.

Tschudis Räter-Mythos: TSCHUDI, Rhetia (wie Anm. 14), v.a. A IVr (Zitat); knapp auch TSCHUDI, Gallia comata (wie Anm. 21), S. 288f. Zur Einordnung der *Rhetia* innerhalb der humanistischen Geschichtsschreibung vgl. STETTLER, Studien (wie Anm. 10), S. 41*–61*, v.a. 60*f.; F. HITZ, Geschichtsschreibung in Graubünden, in: HBG 4, S. 233; Th. MAISSEN, «Die Gemeinden und das Volck als höchste Gewalt unseres freyen demokratischen Stands», in: JHG 131 (2001), S. 45f. Zu Tschudis «Helvetierthese» vgl. Th. MAISSEN, Weshalb die Eidgenossen Helvetier wurden. Die humanistische Definition einer *natio*, in: Diffusion des Humanismus, hrsg. v. J. Helmrath u.a., Göttingen 2002 (in Druck).

lic. phil. Sebastian Grüninger (Zürich) ist Historiker und Geschichtslehrer. Er arbeitet zurzeit am Lehrstuhl von Prof. Dr. R. Kaiser an der Universität Zürich an einer Dissertation, die sich mit der Grundherrschaft im frühmittelalterlichen Churrätien befasst.